



Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union

Dr. Almut Schneider

Brüssel, 31.03.2025

Der vorliegende Quartalsbericht fasst die wesentlichen Entwicklungen in justizpolitischen EU-Themen im Zeitraum Januar – März 2025 zusammen.

Inhalt

Europäische Kommission (KOM)	4
Arbeitsprogramm der Kommission im Bereich der Justiz 2025	4
Konsultation zum Drogenhandel-Rahmenbeschluss	5
Neuer Verhaltenskodex gegen Hetze im Netz	6
Kommission fordert Deutschland zu ordnungsgemäßer Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl auf	6
Omnibus-Pakete zur Nachhaltigkeit und zu Investitionserleichterungen vorgelegt	7
1. Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit	7
2. Omnibus-Paket zu Investitionserleichterungen	9
Bewertung	10
Fahrplan für Frauenrechte und Bericht zur Geschlechtergleichstellung veröffentlicht	11
Fahrplan für Frauenrechte	11
Bericht zur Geschlechtergleichstellung 2025	12
Konsultation zum „European Democracy Shield“	13
Europäisches Parlament (EP)	14
Erste Sitzung des EP-Sonderausschusses „European Democracy Shield“	14
Rat der Europäischen Union	15
Informelles Treffen der EU-Justizministerinnen und -minister im Januar 2025	15
Rechtsstaatlichkeit	15
Zukunft der europäischen Justiz	15
Digitalisierung der Justizsysteme und Zugang zur Justiz	15
Bekämpfung von Kriegsverbrechen in der Ukraine	15
Justizrat im März 2025	16
Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts	16
Gedankenaustausch zur Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Demokratie	16
Sachstand zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Kriegsverbrechen in der Ukraine	17
Schlussfolgerungen zur Anwendung der Charta der Grundrechte der EU: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte	17
Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Cyberkriminalität	17
Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen zu elektronischen Beweismitteln	18
Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten	18



Rat für Allgemeine Angelegenheiten im Januar 2025.....	18
Laufende Gesetzesinitiativen (Auswahl)	20
Zivilrecht	20
Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts	20
Strafrecht	21
Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verhinderung der Schleusung von Migranten (migrant smuggling).....	21
Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (CSA-Richtlinie).....	22
Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten	23
Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung	24
Bekämpfung des Drogenhandels und der Organisierten Kriminalität.....	24
Zukunft des EU-Strafrechts	24
Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Gerichts der Europäischen Union (EuG).....	25
Rechtsprechung im Januar 2025	25
Ablehnung von DSGVO-Massenbeschwerden nicht allein wegen ihrer Anzahl	25
Schadensersatzanspruch gegen die Europäische Kommission wegen Datenübermittlung in die USA	25
Keine Zustellung der Anklage im EU-Ausland mittels Europäischer Ermittlungsanordnung	26
Pflicht der Anredewahl als „Herr“ oder „Frau“ beim Online-Ticketkauf verstößt gegen DSGVO	26
Ausdrückliche Angabe der Laufzeit eines Verbraucherkreditvertrages ist nicht zwingend	26
Eine nationale Regelung, die ein Sammelklage-Inkasso ausschließt, kann gegen Unionsrecht verstoßen	27
Grenzen doppelter Sanktionen für Unternehmen	28
Rechtsprechung im Februar 2025.....	28
Klage gegen den Kommissionsbeschluss zur Aufhebung der Entscheidung zur Einrichtung des Verfahrens für Zusammenarbeit und Überprüfung als unzulässig abgewiesen.....	28
Integrationsprüfung für Personen mit internationalem Schutz grundsätzlich zulässig	29
Kommission durfte Zwangsgelder wegen PiS-Justizreform einziehen	30
Weltweiter Umsatz als Berechnungsgrundlage für Bußgeld nach der DSGVO	31
Verstößt eine Bank gegen ihre Informationspflichten, kann sie ihren Anspruch auf Zinsen und Kosten aus einem Verbraucherkreditvertrag verlieren.....	31
Google muss Interoperabilität mit Apps gewährleisten	32
Bonitätsprüfer müssen Algorithmus erklären	32
Vorgaben für eine amtsangemessene Richterbesoldung.....	33
Deutsche Regelung zu Rabattaktionen für Medikamente mit EU-Recht vereinbar.....	33

NRW in Europa

Quartalsbericht Justiz 1/25

Januar – März 2025



Rechtsprechung im März 2025	34
Rechtsmittel gegen Rechtsberatungsverbot in Sanktionspaket	34
Deutschland wegen verspäteter Umsetzung der „Whistleblower“-Richtlinie zur Zahlung von 34.000.000 € verurteilt	35
Boardkarte kann als Nachweis für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen ausreichen.....	35
EuGH stärkt Richterunabhängigkeit	36
Kein Schutz durch Art. 31 EulnsVO 2015 bei unwirksamen Geschäften	36
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).....	38
Anwalt durch Hausdurchsuchung in Menschenrechten verletzt	38
Abhörmaßnahmen verstoßen gegen anwaltliches Berufsgeheimnis	38
Sonstiges	39
Fortschritte bei Sondertribunal und Internationaler Schadensersatzkommission für die Ukraine	39
OECD: Untersuchung zu Hürden für Rechtsdienstleistungen	39
CCBE: Leitfaden zur Durchsetzung der E-Evidence Verordnung	40
Eurojust – Unterstützung beim Kampf gegen Bandenkriminalität in Köln	40
Europol – Sieben Festnahmen wegen Migrantenschleusung	40
Veranstaltungen der LV EU NRW	42
„NRW-Task-Force: Europäische Perspektiven im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung“: „NRW-Task-Force: Europäische Perspektiven im Kampf..	42
Die Wahrheit in Gefahr: „Desinformation als Herausforderung für die Demokratie – Erste Bilanz des Digital Services Act“ Podiumsdiskussion über Erfolge und Schwachstellen des DSA	44

Europäische Kommission (KOM)

Arbeitsprogramm der Kommission im Bereich der Justiz 2025

Am 12.02.2025 hat die KOM ihr [Arbeitsprogramm für das Jahr 2025](#) angenommen. Mit den dort angekündigten Vorhaben verfolgt sie das Ziel, **Europa wettbewerbsfähiger, sicherer und wirtschaftlich widerstandsfähiger** zu machen. Grundlage des Arbeitsprogramms sind die politischen Leitlinien und die Mandatsschreiben von Präsidentin **von der Leyen**.

Für den Bereich Justiz legt das Arbeitsprogramm einen Schwerpunkt auf die Vereinfachung von EU-Rechtsvorschriften und ihre wirksame Umsetzung. Als dafür zentrales Element enthält das Programm eine in Anhang I „Neue Initiativen“ aufgeführte Reihe von Omnibus-Vorschlägen und eine Vielzahl von Initiativen, die darauf abzielen, administrative und regulatorische Belastungen für Unternehmen zu reduzieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken. Die Kommission hat am 26.02.2025 ihre ersten beiden Omnibus-Pakete zur Nachhaltigkeit und zu Investitionserleichterungen vorgelegt (siehe dazu Bericht weiter unten). Ziel des ersten Omnibus-Pakets zur Nachhaltigkeit ist es, Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Die Kommission betont, dass die Vorschläge die Komplexität der Anforderungen für alle Unternehmen, insbesondere für KMU verringern, und den Rechtsrahmen stattdessen auf die größten Unternehmen konzentrieren. Das Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit sieht weitreichende Änderungen an der (a) Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), die Unternehmen dazu verpflichtet, über ihre Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Exposition gegenüber Klimarisiken zu berichten; (b) der EU-Taxonomie, die definiert, was als nachhaltige Investition gilt; (c) der – für den Justizbereich besonders relevanten – Richtlinie zur Sorgfaltspflicht für unternehmerische Nachhaltigkeit (CSDDD), die sie dazu verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße in ihrer globalen Lieferkette zu untersuchen und zu bekämpfen und (d) dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), der eine Abgabe auf bestimmte Importe erhebt, vor.

Ziel des **zweiten Omnibus-Pakets zu Investitionserleichterungen** ist die finanzielle Unterstützung wichtiger EU-Initiativen wie den im Wettbewerbsfähigkeitskompass und Clean Industrial Deal dargelegten Maßnahmen, aber auch von Projekten in vorrangigen Politikfeldern wie der Verteidigungspolitik.

Als Voraussetzung für eine wirksame Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften und -politiken benennt das Arbeitsprogramm die Notwendigkeit, dass sich alle Institutionen eine ehrgeizige Umsetzungs- und Verbraucheragenda zu eigen machen. Um eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung des EU-Rechts in allen Mitgliedstaaten zu gewährleisten, verweist die Kommission zudem auf die besondere Bedeutung des **Vertragsverletzungsverfahrens als Reaktionsmöglichkeit**, wenn Präventivmaßnahmen und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um einen Verstoß gegen EU-Recht zu verhindern.

Als weitere Priorität bezeichnet das Arbeitsprogramm unter der Überschrift „**Unsere Demokratie schützen, unsere Werte bewahren**“ **Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte** als das Fundament, auf dem die Europäische Union ruht. Mit Blick darauf plant die Kommission, ihre Arbeit zu vertiefen und zu intensivieren, um den Herausforderungen für

das demokratische System zu begegnen, die Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu wahren und eine integrative Gesellschaft aufzubauen, die es jedem ermöglicht, sein volles Potenzial auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang beabsichtigt sie, ihre Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit fortzusetzen und den jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht weiterzuentwickeln, um Binnenmarktaspekte einzubeziehen. Um zunehmendem Extremismus, der Bedrohung von Journalisten, der Beeinflussung von Wahlen, der Verbreitung von Informationsmanipulation, verschiedenen Formen hybrider Bedrohungen und Desinformation zu begegnen, sieht das Arbeitsprogramm einen **„Schutzschild für die Demokratie“** vor, wozu sie am 31.03.2025 eine öffentliche Konsultation gestartet hat, die am 26.05.2025 endet. Ferner plant die Kommission, die **Strategien zur Bekämpfung von Diskriminierung** aufgrund des Geschlechts, der sexuellen Ausrichtung oder der Rasse zu verbessern, einschließlich neuer Strategien für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen und zur Bekämpfung von Rassismus. Dazu finden sich im Anhang I „Neue Initiativen“ mit dem Europäischen Demokratie-Schutzschild, der EU-Strategie zum Schutz und zur Stärkung der Zivilgesellschaft und der Neuen Qualitätsstrategie für LGBTIQ und Anti-Rassismus verschiedene nicht-legislative Vorschläge. Mit Bezug zum Bereich der Justiz enthält das Arbeitsprogramm schließlich unter Anhang I eine nicht-legislative Initiative zum Thema „Eine EU für die Erweiterung: Politiküberprüfungen und Reformen“. Einen ebenfalls in Anhang I aufgeführten – nicht legislativen – Fahrplan für Frauenrechte (Roadmap for Women's Rights) hat die Kommission am 07.03.2025 veröffentlicht.

Als wesentliche für den Bereich Justiz relevante laufende, noch offene Gesetzgebungsvorhaben, benennt die Kommission unter Anhang III des Arbeitsprogramms den Vorschlag für eine Richtlinie zur [Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts](#) (COM (2022) 702 final) sowie die Richtlinienvorschläge zur [Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) (Neufassung) (COM (2024) 60 final, „CSA-Richtlinie“), zur [Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und des unerlaubten Aufenthalts in der Union](#) (COM (2023) 755 final, „migrant smuggling“), zur [Bekämpfung der Korruption](#) (COM (2023) 234 final) und zur [Festlegung von Vorschriften zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern](#) (COM (2022) 209 final). Unter der Überschrift „Unsere Demokratie schützen, unsere Werte bewahren“ nennt die Kommission den Vorschlag zur Änderung der [Opferschutzrichtlinie](#) (COM (2023) 424 final) und zur [Erwachsenenschutzverordnung](#) (COM (2023) 280 final).

Bemerkenswert ist, dass die Kommission ihre Vorschläge für eine [Antidiskriminierungsrichtlinie](#) (COM (2008) 426 final), eine [KI-Haftungsrichtlinie](#) (COM (2022) 496 final) und eine [E-Privacy-Verordnung](#) (COM (2017) 10 final), die auch Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung enthält, in ihrem Arbeitsprogramm 2025 zurückgezogen hat, da eine Einigung dazu nicht zu erwarten sei. Diese Maßnahmen sind Teil der Bemühungen der Kommission, EU-Rechtsvorschriften zu vereinfachen, Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken.

Konsultation zum Drogenhandel-Rahmenbeschluss

Am 20.12.2024 hat die KOM eine öffentliche Konsultation zur Strafbarkeit des Drogenhandels, konkret zur Zukunft des Rahmenbeschluss 2004/757/JI, eröffnet. Dieser enthält

Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des Drogenhandels. Ziel ist die Evaluierung, inwiefern der Rahmenbeschluss wirksam, relevant und effizient ist, sowie, ob eine Kohärenz zu anderen EU-Rechtsvorschriften und ein Mehrwert für die Mitgliedsstaaten besteht. Die Konsultation ist Teil des EU-Fahrplans zur Bekämpfung des Drogenhandels und der Organisierten Kriminalität, basierend auf der EU-Drogenstrategie 2021-2025. Eine Beteiligung an der Konsultation, die sich an Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen richtet, war bis zum 14.02.2025 möglich. Insgesamt gab es 28 Rückmeldungen im Rahmen der öffentlichen Konsultation. Die Endfassung der Evaluation ist für das zweite Quartal 2026 geplant.

[Über diese Initiative](#)

[Rahmenbeschluss des JI-Rates](#)

[EU-Drogenstrategie 2021-2025](#)

Neuer Verhaltenskodex gegen Hetze im Netz

Die KOM hat am 20.01.2025 die Integration des überarbeiteten „Verhaltenskodex zur Bekämpfung illegaler Hetze im Internet+“ in das Gesetz über digitale Dienste (EU) 2022/2065 (DSA) begrüßt, das die Anwendung freiwilliger Verhaltenskodexes für die Bekämpfung von Online-Risiken vorsieht (vgl. PM). Große Online-Plattformen wie TikTok und Facebook hatten 2016 den ursprünglichen Verhaltenskodex unterzeichnet, anschließend folgten weitere Unternehmen. Der Verhaltenskodex+ soll Online-Plattformen beim Umgang mit Inhalten stärken, die nach EU- oder nationalem Recht als illegale Hassrede einzustufen sind. Dadurch soll die Einhaltung und Durchsetzung des DSA erleichtert werden. Die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Verhaltenskodex+ wird Teil der jährlichen unabhängigen Prüfung der EU-Kommission sein, der diese Plattformen gemäß des DSA unterliegen. Zu diesen Verpflichtungen gehören u.a. das ernsthafte Bemühen, mindestens zwei Drittel der Meldungen über Hassrede innerhalb von 24 Stunden zu überprüfen. Im Rahmen der Debatte um die Bekämpfung von Desinformation und Manipulation bekräftigte die Exekutiv-Vizepräsidentin und Kommissarin für technische Souveränität in ihrer Rede am 21.01.2025 im EU-Parlament ihre Zusage, mehr Personal zur effektiveren Durchsetzung des Gesetzes über digitale Dienste zu verwenden.

Kommission fordert Deutschland zu ordnungsgemäßer Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl auf

Die KOM hat am 12.02.2025 beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an Deutschland (INFR(2021)2361) sowie Tschechien, Kroatien und Lettland mit der Begründung zu richten, diese hielten den Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten nicht ein. Die Kommission hatte im Jahr 2021 ein erstes Aufforderungsschreiben sowie im Jahr 2024 ein ergänzendes Aufforderungsschreiben an Deutschland gerichtet.

Nach Prüfung der Antwort aus Deutschland ist die Kommission der Auffassung, dass u.a. die Regelungen über konkurrierende internationale Verpflichtungen, die fakultativen und zwingenden Ablehnungsgründe, die zuständige vollstreckende Justizbehörde, den Verzicht auf die Anwendung des Grundsatzes der Spezialität, die Entscheidung bei Mehrfachersuchen,

die Vorrechte und Immunitäten und die Lage in Erwartung der Übergabeentscheidung und die Durchlieferung nicht ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt worden seien. Die Kommission will nun eine mit Gründen versehene Stellungnahme an Deutschland richten, woraufhin binnen zwei Monaten die nach Ansicht der Kommission erforderlichen Maßnahmen zu treffen sind. Andernfalls könnte die Kommission Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erheben.

[Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

[Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten \(2002/584/JI\)](#)

Omnibus-Pakete zur Nachhaltigkeit und zu Investitionserleichterungen vorgelegt

Die KOM hat am 26.02.2025 ihre ersten beiden Omnibuspakete zur Nachhaltigkeit und zu Investitionserleichterungen vorgelegt. Omnibus-Vorschläge sind ein Instrument, bei dem mehrere bestehende Richtlinien und Verordnungen gleichzeitig geändert werden, um ihre Interoperabilität zu vereinfachen und zu verbessern.

1. Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit

Ziel des ersten Omnibus-Pakets ist es, **Bürokratie abzubauen und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern**. Dabei sollen die Ziele des Green Deals laut der KOM erhalten bleiben. Sie betont, dass die Vorschläge die Komplexität der EU-Anforderungen für alle Unternehmen, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verringern, und den **Rechtsrahmen stattdessen auf die größten Unternehmen konzentrieren**. Das Omnibus-Paket zur Nachhaltigkeit sieht weitreichende Änderungen an der

a) Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD), die Unternehmen dazu verpflichtet, über ihre Auswirkungen auf die Umwelt und ihre Exposition gegenüber Klimarisiken zu berichten;

b) der EU-Taxonomie, die definiert, was als nachhaltige Investition gilt;

c) der Richtlinie zur Sorgfaltspflicht für unternehmerische Nachhaltigkeit (CSDDD), die sie dazu verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße in ihrer globalen Lieferkette zu untersuchen und zu bekämpfen; und

d) dem CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), der eine Abgabe auf bestimmte Importe erhebt, vor.

Die wesentlichen Änderungen an den einzelnen Initiativen sind:

a) Etwa 80 % der Unternehmen sollen aus dem Geltungsbereich der **CSRD** ausgenommen werden, in dem nur Unternehmen mit mehr als **1.000 Beschäftigten** erfasst werden (und wie bisher einem Umsatz von mehr als 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von mehr als 25 Mio. EUR).

- Der Vorschlag soll den sog. „**Trickle-down**“-**Effekt angehen**, indem er verhindert, dass alle Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich fallen, übermäßigen Berichtsanforderungen unterliegen. Die KOM will einen freiwilligen Standard für alle nicht in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen annehmen, der auf dem von EFRAG entwickelten freiwilligen Standard für KMU (VSME) basiert und durch einen delegierten Rechtsakt angenommen werden soll. Er soll die Informationen einschränken, die Unternehmen oder Banken, die in den Geltungsbereich der CSRD fallen, von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten mit weniger als 1.000 Beschäftigten anfordern können.
 - Die Anwendung der Berichtspflichten für große Unternehmen, die noch nicht mit der Umsetzung der CSRD begonnen haben, und für börsennotierte KMU (Welle 2 und 3) **soll um zwei Jahre (auf 2028) verschoben werden**.
 - Die KOM wird den delegierten Rechtsakt zur Festlegung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS) überarbeiten, um die **Anzahl der Datenpunkte erheblich zu reduzieren**. Es soll zudem **keine sektorspezifischen Standards geben**.
- b) Die Zahl der Unternehmen, die verpflichtet sind, ihre **Taxonomie**-Ausrichtung zu melden, soll enorm reduziert werden. Die **Berichtspflichten der EU-Taxonomie sollen auf Unternehmen, die in den künftigen Geltungsbereich der CSRD fallen und einen Nettoumsatz von bis zu 450 Mio. EUR erwirtschaften (entsprechend dem Geltungsbereich der CSDDD) beschränkt werden**. Andere Unternehmen können freiwillig berichten, um Zugang zu nachhaltigen Finanzierungen zu erhalten.
- Unternehmen, die Fortschritte bei der Erreichung von Nachhaltigkeitszielen erzielt haben, aber nur bestimmte Anforderungen der EU-Taxonomie erfüllen, sollen freiwillig über ihre **teilweise Taxonomie-Ausrichtung** berichten können, um sie auf ihrem Weg zur Nachhaltigkeit zu unterstützen. Die KOM will delegierte Rechtsakte ausarbeiten, um eine Standardisierung in Bezug auf Inhalt und Darstellung der jeweiligen Berichterstattung sicherzustellen.
 - Einführung einer **finanziellen Wesentlichkeitsschwelle** (z. B. Aktivitäten, die 10 % des Gesamtumsatzes, der Kapitalausgaben oder des Vermögens nicht überschreiten) für die Taxonomie-Berichterstattung und Reduzierung der Datenpunkte um etwa 70 %.
 - **Einführung von Vereinfachungen bei den komplexesten „Do no Significant harm“-Kriterien (DNSH)** zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung im Zusammenhang mit der Verwendung und dem Vorhandensein von Chemikalien, die horizontal für alle Wirtschaftszweige im Rahmen der EU-Taxonomie gelten – als erster Schritt zur Überarbeitung und Vereinfachung aller DNSH-Kriterien.
 - Anpassungen an den wichtigsten Leistungskennzahlen von Finanzinstituten vor, insbesondere an der Green Asset Ratio (GAR) für Banken. **Banken können Forderungen gegenüber Unternehmen, die nicht in den künftigen Anwendungsbereich der CSRD fallen, aus dem Nenner der GAR ausschließen**.
- c) Die Häufigkeit regelmäßiger **CSDDD**-Bewertungen und der Überwachung der Geschäftspartner/innen soll **von jährlich auf fünf Jahre reduziert werden**, eine Ad-hoc-Bewertung soll jedoch erfolgen, wo nötig.

- Die **Due-Diligence-Prüfung** soll sich auf direkte Geschäftspartner/innen beschränken.
- Die **Anwendung der Sorgfaltspflichten** im Bereich Nachhaltigkeit für die größten Unternehmen (mehr als 900 Mio. EUR Umsatz und über 3.000 Beschäftigte) soll sich um ein Jahr bis zum 26.07.2028 verschieben, für alle anderen betroffenen Unternehmen bis Juli 2029.
- **Allgemeine Informationsanfragen**, die große Unternehmen im Geltungsbereich **an KMU** und SMC (kleine Midcap-Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten) richten können, sollen sich auf die im VSME-Standard festgelegten Informationen **beschränken**, es sei denn, dies ist beispielsweise erforderlich, weil der Standard eine relevante Auswirkung nicht abdeckt.
- Die **erforderlichen Leitlinien der KOM** sollen **auf Juli 2026 vorgezogen** werden, so dass die Unternehmen mehr auf bewährte Praktiken zurückgreifen können und weniger auf Rechtsberatung und Beratungsdienste angewiesen sind.
- Die **EU-Zivilhaftungsbedingungen** (ggf. Schutz über nationale Regelungen) sollen **abgeschafft** werden, die Anforderungen an Vertretungsklagen gestrichen.
- Die **Überprüfungsklausel** zur Einbeziehung von **Finanzdienstleistungen** sollen **gestrichen** werden.
- Die **Pflicht zur Beendigung der Geschäftsbeziehung als letztes Mittel** und die Anforderung, dass die Geldbuße in einem angemessenen Verhältnis zu dem weltweiten Nettoumsatz des Unternehmens stehen muss, sollen gestrichen werden.

d) Kleine Importeure, hauptsächlich KMU und Einzelpersonen, sollen von **CBAM** ausgenommen werden. Hierfür soll ein neuer kumulativer jährlicher **CBAM-Schwellenwert** von 50 t pro Importeur eingeführt werden, wodurch die **CBAM-Verpflichtungen für etwa 90 % der Importeure entfallen**, während laut der KOM noch über 99 % der Emissionen im Geltungsbereich (Eisen und Stahl, Aluminium, Zement, Düngemittel) abgedeckt sein sollen.

- Für die Importeure, die weiterhin in den CBAM-Geltungsbereich fallen, sollen die **Einhaltung der Meldepflichten erleichtert** und die Zulassung von Anmeldern, die Berechnung der Emissionen, die Meldepflichten und die Einhaltung der finanziellen Haftung vereinfacht werden.
- Langfristige Verbesserung der Wirksamkeit der CBAM durch **strengere Vorschriften zur Vermeidung von Umgehung und Missbrauch**.
- Als nächstes soll eine vollständige Überprüfung des CBAM im Laufe dieses Jahres stattfinden, um seine **mögliche Ausweitung auf andere ETS-Sektoren**, nachgelagerte Güter und indirekte Emissionen zu bewerten. Die KOM will in diesem Zusammenhang auch prüfen, wie Exporteure von CBAM-Produkten, die von **CO₂-Verlagerung bedroht** sind, unterstützt werden können. **Anfang 2026 wird ein entsprechender Legislativvorschlag** folgen.

2. Omnibus-Paket zu Investitionserleichterungen

Ziel des zweiten Omnibus-Pakets ist die **finanzielle Unterstützung wichtiger EU-Initiativen** wie den im Wettbewerbsfähigkeitskompass und Clean Industrial Deal dargelegten Maßnahmen, aber auch von Projekten in vorrangigen Politikfeldern wie der Verteidigungspolitik. Durch eine Erhöhung des Budgets des Finanzierungsprogramms InvestEU um 2,5 Mrd. EUR auf 28,6 Mrd. Euro sowie erweiterten Kombinationsmöglichkeiten

von InvestEU mit anderen Förderprogrammen sollen zusätzliche private und öffentliche Investitionen von mind. 50 Mrd. EUR mobilisiert werden. Ermöglicht werden soll dies durch zusätzliche Garantien im Rahmen von InvestEU, die sich aus Rückflüssen von Programmen wie dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) oder der Connecting Europe Fazilität (CEF) ergeben. Darüber hinaus sollen die InvestEU- und EFSI-Verordnungen so angepasst werden, dass sowohl bei den Durchführungspartnern als auch den Endempfängern, insbesondere KMU, die Häufigkeit und die Inhalte des Berichtswesens reduziert werden.

Bewertung

Die Schaffung eines günstigen Geschäftsumfelds kann den effektiven Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft ermöglichen. **Ob die EU-Nachhaltigkeitsziele auch mit den geänderten Vorschriften erreicht werden können, wird jedoch erst die Zeit zeigen.**

Nach außen hat die KOM zumindest immer wieder betont, dass die Umweltziele des GreenDeals und der einzelnen Initiativen nicht untergraben werden, sondern lediglich eine Effizienzsteigerung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit erreicht werden soll. **KOM-intern wurde aber um viele Einzelpunkte gestritten**, die sich bis zur letzten Minute immer wieder geändert haben. Es ist zu hoffen, dass die Qualität dabei nicht gelitten hat. Insbesondere wurde **auf eine umfangreiche Folgenabschätzung verzichtet**.

Zu Bedenken ist zudem, dass die entscheidenden **Verhandlungen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Parlament noch bevorstehen**. Aufgrund der vielen betroffenen Ausschüsse im Europäischen Parlament und Ministerien in den Mitgliedstaaten (u.a. Wirtschaft, Justiz, Finanzen) dürfte der Koordinierungsaufwand enorm werden. Auch deshalb dürfte die KOM die Mitgesetzgeber aufgefordert haben, insbesondere den Vorschlag zur Verschiebung bestimmter Offenlegungspflichten im Rahmen der CSRD und der Umsetzungsfrist im Rahmen der CSDDD, vorrangig zu behandeln; und sich hinsichtlich der Taxonomie-Änderungen lediglich für einen delegierten Rechtsakt entschieden haben.

Erste Reaktionen von NGOs, Grünen- und S&D-Politikern waren überwiegend kritisch – insbesondere hinsichtlich der Änderungen an der gerade erst verabschiedeten CSDDD.

Die Wirtschaft und andere Fraktionen reagierten dafür hauptsächlich positiv. Für viele – gerade kleinere – Unternehmen dürfte der Vorschlag zunächst eine Erleichterung sein, da sie befürchtet hatten, von den Berichterstattungspflichten überfordert zu werden. Vor allem den Unternehmen gilt es jetzt Planungssicherheit zu geben. Auf der anderen Seite wird das Lenken von Kapitalströmen in nachhaltige Investitionen durch die geringere Datenlage erschwert.

Positiv zu bemerken ist, dass Herzstücke wie das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit in der CSRD erhalten bleiben. Ebenfalls ist der Vorschlag der KOM den **bürokratischen Aufwand bei CBAM erheblich zu reduzieren, ohne die Wirksamkeit des Mechanismus unverhältnismäßig einzuschränken**, positiv zu bewerten. Denn ein gut funktionierender und überwachter CBAM ist ein wesentliches Element für die Stärkung der europäischen Stahlindustrie.

Beim **Omnibus zur Investitionserleichterung**, der eine Erhöhung des InvestEU-Volumens aus Rückflüssen anderer Programme vorsieht, handelt es sich sicherlich um eine „low hanging

fruit“ – also eine relativ unkompliziert zu erreichende Maßnahme. Immerhin werden damit aber Spielräume genutzt, bis ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen vorhanden ist.

[Pressemitteilung](#)

Fahrplan für Frauenrechte und Bericht zur Geschlechtergleichstellung veröffentlicht

Die KOM hat am 07.03.2025 einen **Fahrplan für Frauenrechte** (Roadmap for Women's Rights) sowie den jährlichen **Bericht zur Geschlechtergleichstellung** veröffentlicht. Die Veröffentlichung der beiden nicht legislativen Dokumente erfolgte im Vorfeld des Internationalen Frauentages am 08.03.2025.

Fahrplan für Frauenrechte

In ihrem Fahrplan für Frauenrechte skizziert die KOM, was **zur Förderung der Geschlechtergleichstellung als grundlegendes Recht und zentrales Werteprinzip der Europäischen Union erforderlich** sei, um das Ziel einer Gesellschaft in der EU zu erreichen, in der es eine **vollständige Gleichstellung der Geschlechter** gibt. Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen hat dazu erklärt, dass es keinen Grund gebe, warum eine Frau weniger bezahlt werden sollte, als ein Mann. Oder warum sie aufgrund ihres Geschlechtes Zugang zu schlechteren Gesundheitsleistungen haben oder Gewalt ausgesetzt sein sollte. Der Fahrplan zeige unser starkes Engagement für den weiteren Aufbau einer Europäischen Union der Gleichstellung und der Rechte der Frauen. Die Kommissarin für Gleichberechtigung sowie Krisenvorsorge und -management, Hadja Lahbib, erklärte, der Fahrplan für Frauenrechte sei als ein politisches Zugeständnis der EU für Frauenrechte und Gleichstellung zu verstehen.

Der Fahrplan dient als **langfristige politische Strategie zur Förderung der Geschlechtergleichstellung als grundlegendes Recht und zentrales Werteprinzip der Europäischen Union** und zielt darauf ab, die **Fortschritte auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter zu verstärken** und gleichzeitig **auf bestehende Herausforderungen zu reagieren**. Hervorgehoben wird die Bedeutung von Geschlechtergleichheit als Wirtschaftsfaktor. Verbesserte Gleichstellung könne das EU-BIP pro Kopf bis 2050 um 6,1 bis 9,6 % steigern, was einem Zuwachs von 1,95 bis 3,15 Billionen Euro entspreche.

Zu den **Herausforderungen**, die im Fahrplan genannt werden, gehören Gewalt gegen Frauen, geschlechtsspezifische Gesundheitsrisiken, bestehende Lücken in der politischen Vertretung und im Arbeitsmarkt. Trotz der Fortschritte bei der Erwerbstätigkeit und im Lohn bleibe die Geschlechterlücke bestehen, und strukturelle Barrieren wie diskriminierende soziale Normen verhinderten weiterhin eine vollständige Gleichstellung.

Der Fahrplan für Frauenrechte formuliert mehrere **Ziele**, zu denen es in den kommenden Jahren jeweils weitere **konkrete Initiativen der Kommission** geben soll:

- **Freiheit von geschlechterspezifischer Gewalt:** Alle Formen von physischer und sexualisierter Gewalt sollen bekämpft werden und die Unterstützung der Opfer soll verbessert werden.

- **Höchste Gesundheitsstandards:** Der Zugang zu Reproduktionsgesundheit soll gewährleistet sein und in der Forschung sollen geschlechterspezifische Aspekte berücksichtigt werden.
- **Gleiches Entgelt und wirtschaftliche Eigenständigkeit:** Die Gender Pay Gap soll geschlossen werden. Zudem soll es mehr Aufklärung geben und Vorurteile zur Arbeit von Frauen abgebaut werden.
- **Vereinbarkeit von Beruf und Familie und Betreuung:** Das Verhältnis von Männern und Frauen, die familiäre Fürsorgetätigkeiten wahrnehmen, soll ausgeglichen sein.
- **Gleiche Beschäftigungschancen und angemessene Arbeitsbedingungen:** Unter anderem durch das Schließen der Gender Pay Gap sollen Job- und Karrierechancen unabhängig vom Geschlecht gewährleistet werden.
- **Hochwertige und integrative Bildung:** Frauen und Mädchen sollen ermutigt werden, technische Berufe zu erlernen; gleichzeitig sollen Männer und Jungen für Pflegeberufe begeistert werden.
- **Politische Teilhabe und gleichberechtigte Vertretung:** In politischen Gremien und der öffentlichen Verwaltung soll ein paritätisches Geschlechterverhältnis angestrebt werden.
- **Institutionelle Mechanismen zur Verwirklichung der Rechte von Frauen:** Gendermainstreaming soll überall berücksichtigt werden und Initiativen für mehr Gleichstellung sollen eine solide Finanzierungsgrundlage haben.

Der Fahrplan soll zudem als Grundlage für eine **Gleichstellungsstrategie post-2025** (Gender Equality Strategy post-2025) dienen. Die Kommission plant dazu noch im **Frühjahr 2025 eine öffentliche Konsultation**, um die Gleichstellungsstrategie zu entwickeln und konkrete Maßnahmen zu erarbeiten, die auf die Herausforderungen eingehen, die im Fahrplan für Frauenrechte identifiziert wurden.

Mit dem Fahrplan für Frauenrechte betont die KOM, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen auch weiterhin im Fokus stehen. Besonders in der heutigen Zeit, in der weltweit die erreichten Erfolge im Hinblick auf Gleichstellung und Frauenrechte in einigen Regionen wieder in Fragen gestellt werden, ist es umso wichtiger, dass sich die EU für dieses wichtige Thema einsetzt. Der Fahrplan enthält viele wichtige Punkte. Entscheidend wird jedoch sein, welche konkreten Maßnahmen in den nächsten Monaten folgen und insbesondere, ob die Mitgliedstaaten den Frauenrechten ebenfalls eine hohe Bedeutung einräumen.

Bericht zur Geschlechtergleichstellung 2025

Der Bericht zur Geschlechtergleichstellung 2025 (Report on gender equality) verweist zunächst auf die erzielten Erfolge im letzten Jahr. Genannt werden insofern die **Richtlinie 2024/1385 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt** und die sog. **Istanbul-Konvention**. Gleichzeitig benennt der Bericht Herausforderungen. Er verweist darauf, dass etwa jede Dritte erwachsene Frau im vergangenen Jahr physische oder sexuelle Gewalt habe erfahren müssen. Jede sechste Frau habe bereits einmal sexuelle Gewalt bis hin zu Vergewaltigung erlebt und eine von fünf Frauen leide unter häuslicher Gewalt. Neben diesen Gewaltstatistiken geht der Bericht auf verbreitete Vorurteile und Ansichten ein. Besonders unter jungen Männern seien stereotypische Ansichten immer noch weit verbreitet und akzeptiert, etwa die Ansicht, dass es in Ordnung sei, Frauen auf der Straße

hinterherzurufen (sog. Catcalling). Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter in der EU weitere Anstrengungen erforderlich sind.

[Pressemitteilung](#)

[Fahrplan für Frauenrechte](#)

[Bericht zur Geschlechtergleichstellung](#)

[Richtlinie zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt](#)

[Istanbul-Konvention](#)

Konsultation zum „European Democracy Shield“

Die KOM hat am 31.03.2025 eine öffentliche Konsultation zum geplanten „European Democracy Shield“ gestartet.

Ziel der Initiative ist es, die demokratische Widerstandskraft der Europäischen Union gegenüber wachsenden Bedrohungen wie Desinformation, ausländischer Einflussnahme und hybriden Gefahren zu stärken. Die Kommission will mit dem Democracy Shield einen umfassenden Rahmen schaffen, der bestehende Instrumente bündelt und neue Maßnahmen ergänzt, unter anderem durch den Ausbau digitaler Sicherheit, den Schutz von Wahlen und demokratischen Institutionen sowie gezielte Unterstützung für Medien und die Zivilgesellschaft.

Konkret hat die Kommission drei Handlungsfelder identifiziert:

1. Schutz demokratischer Prozesse, insbesondere vor Desinformation und Einflussnahme;
2. Förderung freier und unabhängiger Medien;
3. Stärkung der Zivilgesellschaft und demokratischer Institutionen auf allen Ebenen.

Der Democracy Shield soll auf der Arbeit aufbauen, die bereits im Rahmen des Europäischen Aktionsplans für Demokratie und des Pakets zur Verteidigung der Demokratie geleistet wurde.

Im Rahmen der Konsultation ruft die Kommission Bürgerinnen und Bürger, Mitgliedstaaten, die Zivilgesellschaft, Forschungseinrichtungen, Medien und andere Akteure dazu auf, ihre Ansichten und Vorschläge einzubringen. Die Konsultation läuft **bis zum 26.05.2025** und ist hier abrufbar:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14587-European-Democracy-Shield en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/14587-European-Democracy-Shield_en).

Europäisches Parlament (EP)

Erste Sitzung des EP-Sonderausschusses „European Democracy Shield“

Der Sonderausschuss „European Democracy Shield“ (EUDS) des EP hat am 03.02.2025 seine Arbeit aufgenommen. Er soll bestehende und geplante EU-Rechtsvorschriften und Maßnahmen mit Blick auf potentielle Einfallstore für demokratieschädigende Eingriffe untersuchen. Das EP hatte im Dezember 2024 die Einsetzung des Sonderausschusses beschlossen, nachdem die politischen Leitlinien der Europäischen Kommission 2024-2029 den Schutz der Demokratie zum zentralen Thema der Legislaturperiode erklärt hatten und die Vorlage eines „European Democracy Shield“ ankündigten.

Aufgabe des Ausschusses unter Vorsitz der Französin MdEP Nathalie Loiseau (Renew), dessen Mandat auf zwölf Monate begrenzt ist, ist u.a. die Evaluierung der Wirksamkeit bestehender europäischer Mechanismen, insbesondere des Gesetzes über digitale Dienste (DSA), die Erhöhung der Transparenz von Nichtregierungsorganisationen, die im europäischen Raum tätig sind sowie die Entwicklung der Medienkompetenz unter den europäischen Bürgerinnen und Bürgern in Bezug auf KI-generierte Inhalte und Deep Fakes. Ziel ist es, ausländische Einmischung und Informationsmanipulationen zu verhindern. Der Abschlussbericht des Ausschusses im Frühjahr 2026 soll konkrete Vorschläge zur Sicherung der europäischen Demokratie liefern.

[Übersicht Vorsitz des European Democracy Shield](#)

Rat der Europäischen Union

Informelles Treffen der EU-Justizministerinnen und -minister im Januar 2025

Am 31.01.2025 fand in Warschau unter Vorsitz des polnischen Justizministers, Adam Bodnar, ein informelles Treffen der EU-Justizministerinnen und -minister statt. Thematisiert wurden unter anderem die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Rechtsstaatlichkeit, der Grundrechte und der justiziellen Zusammenarbeit sowie deren Auswirkungen auf den Justizbereich. Die Justizministerinnen und -minister sprachen sich dafür aus, die Reaktion der EU auf die russischen Kriegsverbrechen in der Ukraine weiter auszubauen.

Rechtsstaatlichkeit

Diskutiert wurde über Möglichkeiten zur Stärkung des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens und die Achtung der Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Justizsysteme innerhalb der EU. Zu gewährleisten, dass alle Mitgliedstaaten demokratische Standards einhielten, sei von entscheidender Bedeutung, um die Rechtssicherheit für alle Bürger und Bürgerinnen und den gleichberechtigten Zugang zur Justiz in der gesamten Union zu garantieren. Es müssten Wege gefunden werden, um die gegenseitige Zusammenarbeit zu vertiefen, die Entscheidungen des Gerichtshofs der Europäischen Union zu respektieren und die höchsten Standards beim Schutz der Grundrechte beizubehalten. Sowohl die polnischen als auch die europäischen Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass eine Zusammenarbeit notwendig sei, um Bedrohungen der Rechtsstaatlichkeit und der Bürgerrechte entgegenzuwirken.

Zukunft der europäischen Justiz

Thema waren auch die Chancen und Herausforderungen, mit denen die **justizielle Zusammenarbeit** innerhalb der EU konfrontiert ist. Erörtert wurde die **Zukunft der europäischen Justiz**, insbesondere die Möglichkeiten zur **Modernisierung der europäischen Justiz**. Insofern zielte das Treffen darauf ab, neue Wege für den Aufbau eines gerechteren und sichereren Europas zu erkunden. Es sei dabei von entscheidender Bedeutung, dass jeder einfachen Zugang zu einer transparenten, verständlichen und effizienten Justiz habe. Dabei sei es wichtig, Vertrauen in die Institutionen aufzubauen, indem die Bürger und Bürgerinnen in die Gestaltung des Rechtssystems einbezogen würden.

Digitalisierung der Justizsysteme und Zugang zur Justiz

Erörterung fand ferner die **Digitalisierung der Justizsysteme** und die **Annahme gemeinsamer Standards zur Gewährleistung eines besseren Zugangs zur Justiz**. Dass nach dem Justizbarometer 2024 der Kommission dabei erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, spreche für den Aufbau eines stärkeren europäischen Rahmens, der eine gerechtere und wirksamere Justiz gewährleistet.

Bekämpfung von Kriegsverbrechen in der Ukraine

Die Ministerinnen und Minister setzten sich schließlich mit der Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zur wirksamen **Dokumentation von Verbrechen in der Ukraine und zur Verbesserung der Zusammenarbeit** zwischen den Ländern in diesem Bereich auseinander. Die EU spiele eine grundlegende Rolle bei der Sicherstellung der Rechenschaftspflicht für in der Ukraine begangene internationale Verbrechen. Insofern gebe es bereits Initiativen, darunter das im Juli 2023 eingerichtete **Internationale Zentrum für die Verfolgung des**

Verbrechens der Aggression (ICPA) und die von Eurojust verwaltete zentrale **Datenbank für internationale Beweismittel für Straftaten (CICED)**, die es ermöglicht, Beweise zu zentralisieren und internationale Ermittlungen zu erleichtern. Die Gespräche hatten Möglichkeiten zum Gegenstand, die Zusammenarbeit zwischen nationalen Gerichten und internationalen Gremien zu verstärken und die **Befugnisse der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA)** auf **Verstöße gegen die EU-Sanktionen gegen Russland** auszuweiten.

Justizrat im März 2025

Am 07.03.2025 fand in Brüssel der Rat der EU-Justizministerinnen und Justizminister statt. Deutschland war durch **Dr. Volker Wissing**, Bundesminister der Justiz, vertreten. Zudem nahm der Kommissar für Demokratie, Justiz und Rechtsstaatlichkeit, **Michael McGrath**, teil.

Auf der Tagesordnung stand als zu beratender Gesetzgebungsakt die Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts. Als nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten standen die Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Demokratie in Europa, die Bekämpfung der Straflosigkeit des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, Schlussfolgerungen zur Anwendung der Charta der Grundrechte der EU: Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte sowie unter Sonstiges das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Cyberkriminalität, die Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen der elektronischen Beweismittel und die Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittländern auf der Tagesordnung.

Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Es fand eine Orientierungsaussprache zu der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts (COM(2022) 702) statt. Zu deren Beginn wies die Polnische Präsidentschaft darauf hin, zum Justizrat im Juni eine Allgemeine Ausrichtung erreichen zu wollen, sodass unter dänischer Präsidentschaft die Trilogverhandlungen beginnen zu könnten. Der Fokus der Erörterung lag auf dem Titel IV und dort den Vorgaben zur Einführung eines besonderen Verfahrens zur Erleichterung der Durchführung von Unternehmensgesamtverkäufen im Insolvenzverfahren (sog. Pre-pack-Verfahren). Diskutiert wurde die Angemessenheit der in Artikel 27 des Richtlinienvorschlags enthaltenen Regel, wonach im Zuge des Verkaufs des schuldnerischen Unternehmens auch Vertragsverhältnisse (mit Dritten) unabhängig davon übertragen werden sollen, ob der Vertragsgegner zustimmt oder widerspricht. Unter anderen Deutschland sprach sich für eine Streichung aus. Die KOM wies auf die Bedeutung des Richtlinienvorschlags für den Binnenmarkt hin. Die Harmonisierung der nationalen Insolvenzrechtssysteme führe zu besseren Investitionsströmen innerhalb der EU. Daher müsse die Vertragsübertragung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Gläubigers möglich sein.

Gedankenaustausch zur Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Demokratie

Während des informellen Mittagessens tauschten sich die Mitgliedstaaten zur Rechtsstaatlichkeit als Grundpfeiler der Demokratie in Europa aus. Schwerpunkt des Austausches war die Frage, wie der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit vor dem Hintergrund wachsender Bedrohungen gewährleistet werden kann. Die Kommission kündigte die Vorlage eines neuen Europäischen Schutzschildes für die Demokratie (European

Democracy Shield) an. Die Mitgliedstaaten unterstrichen die Bedeutung einer unabhängigen Justiz für die Demokratie. Außerdem wiesen sie darauf hin, dass die Unabhängigkeit der Justiz insbesondere bei der Ernennung von Richterinnen und Richtern berücksichtigt und eine gute Ausstattung der Justiz samt angemessener Bezahlung gewährleistet werden müsse. Daneben stellten mehrere Mitgliedstaaten – darunter Deutschland – eigene Initiativen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz auf nationaler Ebene vor. Die Mehrzahl der Mitgliedstaaten machte in diesem Zusammenhang deutlich, dass man das bestehende EU-Instrumentarium zur Bewältigung der diesbezüglichen Herausforderungen grundsätzlich für ausreichend halte.

Sachstand zur Bekämpfung der Straflosigkeit von Kriegsverbrechen in der Ukraine

Thema eines **Gedankenaustauschs** waren die **aktuellen Maßnahmen** im Bereich der Justiz zur **Bekämpfung der Straflosigkeit von Kriegsverbrechen in der Ukraine**. Justizkommissar **McGrath** erklärte, dass die **Intensivierung der Bekämpfung der Straflosigkeit** eine **Priorität des neuen Mandats der Kommission** sei. Ein besonderer Fokus werde auf der **Beteiligung der EU an der Kommission für Entschädigungsansprüche** liegen, welche über die im Schadensregister erfassten Anträge entscheiden solle. Die Kommission unterstrich zudem die **Bedeutung der Arbeit der Core Group** zur möglichen **Errichtung eines Sondertribunals zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression**. Beim letzten Treffen seien die wesentlichen Elemente im sogenannten **Schumann-Entwurf** festgehalten worden. Seitens der Kommission hoffe man auf eine **Einigung** über den Schumann-Entwurf bei der abschließenden **Sitzung der Core Group am 19. und 20.03.2025** in Straßburg. **Eurojust** rief die Mitgliedstaaten dazu auf, noch mehr Beweisstücke für die Datenbank CISED (Core International Crimes Evidence Database) zu sammeln und einzureichen, damit die Datenbank ihr volles Potenzial ausschöpfen könne.

Schlussfolgerungen zur Anwendung der Charta der Grundrechte der EU:

Finanzierung der Förderung, des Schutzes und der Durchsetzung der Grundrechte

Der Justizrat nahm unter Anwesenheit der Direktorin der EU-Grundrechteagentur (FRA), **Sirpa Rautio**, die Ratsschlussfolgerungen zum **Grundrechtecharta-Bericht 2024 der Kommission** an und führte einen **Meinungsaustausch** über die **Finanzierungen zum Schutz und zur Förderung von Grundrechten und Demokratie**. Rautio sprach sich für die **Grundrechtecharta als „Kompass“ zum Schutz der gemeinsamen Werte**, für **starke und resiliente Grundrechtsstrukturen** und einen **Ausbau der finanziellen Förderung für Grund- und Menschenrechte** aus. Kommissar **McGrath** wies in diesem Zusammenhang auf das bereits etablierte „Citizen, Equality, Rights and Values“-Programm (CERV-Programm) hin. Auch die Polnische Präsidentschaft bekannte sich zur Bedeutung der Grundrechtecharta und verwies auf die am 22. und 23.03.2025 geplante Konferenz zur Rolle der Zivilgesellschaft beim Schutz der Rechtsstaatlichkeit in Warschau, bei welcher auch die Grundrechte und die Grundrechtecharta thematisiert werden sollen.

Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Cyberkriminalität

Die Polnische Präsidentschaft berichtete, dass der **Übereinkommenstext im Dezember 2024** von der **Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen** wurde. Mit dem Übereinkommen werde ein **neuer Rahmen für die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen** geschaffen, wobei hervorzuheben sei, dass die darin enthaltenen **Zusammenarbeitsinstrumente** auch jeweils mit **Menschenrechtsgarantien einhergingen**.

Justizkommissar **McGrath** betonte, dass das Übereinkommen es ermöglichen werde, unter der **Geltung menschenrechtlicher Garantien** die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen auszubauen. Das Übereinkommen könne bis Mitte 2025 in Hanoi und danach in New York unterzeichnet werden. Derzeit arbeite die Kommission an dem Entwurf eines Ratsbeschlusses, zur Unterzeichnung und Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten.

Verhandlungen zwischen der EU und den USA über ein Abkommen zu elektronischen Beweismitteln

Die Polnische Präsidentschaft wies daraufhin, dass das **Abkommen zu elektronischen Beweismitteln** mit den USA **Rechtssicherheit schaffen** und **mögliche Rechtskonflikte aus dem Weg räumen** solle. Die letzten Verhandlungen fanden am 19. und 20.11.2024 statt. Es sei besonders spannend, wie die USA das Abkommen mittlerweile sehen würden. Die Kommission betonte, dass die EU und die USA eine lange und starke Partnerschaft bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität hätten und dass dieses Abkommen die Zusammenarbeit weiter stärken werde. Bei der letzten EU/US-Ministertagung im Juni 2024 habe es von **beiden Seiten positive Signale** hinsichtlich der Fortschritte gegeben. Aktuell seien die **Verhandlungen** jedoch **seitens der USA vorübergehend ausgesetzt**, da diese eine generelle Überprüfung ihres internationalen Engagements vornehme und der bisherige US-Chefverhandler entlassen worden sei. Es gebe jedoch keine Anzeichen dafür, dass die USA die Verhandlungen abbrechen möchte.

Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Polnische Präsidentschaft gab einen Überblick über den **aktuellen Stand** zur **Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten**. Gemeinsam mit der Kommission, Eurojust und dem Europäischen Auswärtigen Dienst habe man insbesondere das **Team Europe-Treffen** sowie die **Entsendung von Verbindungsbeamten bzw. Staatsanwälten** als Instrumente identifiziert. Seitens **Eurojust** seien zudem **40 Drittstaaten** identifiziert, bei denen eine **Verbesserung der Zusammenarbeit** lohnenswert sein könnte. Die Kommission wies daraufhin, dass bei einer solchen **Menge an Staaten** zu priorisieren sei. **Zentrale Kriterien** dafür könnten **große operative Bedarfe**, aber auch hochrangige Ziele sein, die sich in den Staaten versteckt halten. Bei den anzuwendenden Verbesserungsmethoden wie Team Europe-Treffen und Entsendung von Staatsanwälten sei es wichtig, dass die Mitgliedstaaten sich zur Mitarbeit mit der Kommission verpflichteten.

Rat für Allgemeine Angelegenheiten im Januar 2025

Im Rahmen des Rats für Allgemeine Angelegenheiten am 28.01.2025 führten die Ministerinnen und Minister der Mitgliedstaaten einen umfassenden Gedankenaustausch über die Lage der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn, Portugal, Rumänien (insbesondere im Hinblick auf die Absage der Präsidentschaftswahlen) und Slowenien. Justizkommissar McGrath erklärte, dass im Hinblick auf die Situation der Rechtsstaatlichkeit in Ungarn weiterhin erhebliche Bedenken bestünden und wies bezüglich der in der Slowakei in Aussicht gestellten Verfassungsänderung auf den Vorrang des EU-Rechts gegenüber nationalem Recht hin.

Das Gespräch war Teil des jährlichen Rechtsstaatlichkeitsdialogs, der in mehreren Terminen jeweils einzelne Länder in den Fokus nimmt. Während der Debatte stellt die KOM für jeden Mitgliedstaat die wichtigsten Ergebnisse des jeweiligen länderspezifischen Kapitels in ihrem

Rechtsstaatlichkeitsbericht vor. Der betreffende Mitgliedstaat trägt sodann die wichtigsten nationalen Entwicklungen und besondere Aspekte seines nationalen Rechtsstaatlichkeitsrahmens vor.

Laufende Gesetzesinitiativen (Auswahl)

Zivilrecht

Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts

Die KOM hat im Dezember 2022 einen Richtlinienentwurf zur Harmonisierung nationaler Insolvenzrechte (COM(2022) 702 final) vorgelegt. Dieser verfolgt das Ziel, die nationalen Insolvenzregelungen in bestimmten Aspekten europaweit zu harmonisieren und an einen Mindeststandard anzugleichen (Insolvency III). Ziel ist es, dass Gläubiger den größtmöglichen Wert aus der Insolvenzmasse erzielen und für eine effiziente Insolvenzabwicklung zu sorgen sowie grenzüberschreitende Investitionen innerhalb des Binnenmarktes durch eine gezielte Harmonisierung der nationalen Insolvenzregelungen zu fördern und damit Hindernisse für die Kapitalmarktunion (Capital Markets Union) abzubauen. Der Richtlinienwurf bezieht sich dazu auf die drei tragenden Säulen des Insolvenzrechts: Die Verwertung von Vermögenswerten aus der Insolvenzmasse, die Effizienz der Verfahren und die vorhersehbare und gerechte Verteilung der Insolvenzmasse unter den Gläubigern. Eine Harmonisierung soll in den folgenden Bereichen der nationalen insolvenzrechtlichen Regelungen erreicht werden: Der Anfechtungsklagen, der Aufspürung von zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögenswerten, dem Pre-pack-Verfahren, der Pflicht zur Unternehmensleitung, der Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, des vereinfachten Liquidationsverfahrens für Kleinstunternehmen, der Gläubigerausschüsse und der Ausarbeitung eines Merkblatts mit wesentlichen Informationen über bestimmte Elemente ihres nationalen Insolvenzrechts durch die Mitgliedstaaten. Die Richtlinie sieht zudem die Einführung von drei Anfechtungstatbeständen vor: Der Anfechtung wegen Gläubigerbevorzugung, der Schenkungsanfechtung und der Vorsatzanfechtung einschließlich harmonisierter Mindestfristen. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Insolvenzverwaltern im Einklang mit dem Datenschutzrecht einen Zugriff auch auf nicht öffentlich einsehbare Register (Bankkontenregister, Vermögensregister etc.) zu gewähren. Schließlich sieht der Vorschlag eine Harmonisierung im Bereich der Insolvenzantragspflicht von höchstens drei Monaten vor und verbindet diese mit einer zivilrechtlichen Haftung bei einem Pflichtverstoß.

Die Justizministerinnen und -minister einigten sich am 13.12.2024 auf eine partielle Allgemeine Ausrichtung zu Kernelementen eines Vorschlags für eine Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Insolvenzrechts ([COM\(2022\) 702](#)). Diese beschränkt sich unter anderem auf Maßnahmen zur Bewahrung der Insolvenzmasse, die Pflichten der Unternehmensleitung im Falle einer Insolvenz sowie die Transparenzpflichten. Die geeinigten Bestimmungen über Anfechtungsklagen gegen Transaktionen, die vom Schuldner vor Beginn des Insolvenzverfahrens vorgenommen werden, sollen Schuldner daran hindern, die Entschädigung zu verringern, die Gläubiger nach der Insolvenz eines Unternehmens erhalten können. Damit wird die Insolvenzmasse im Ergebnis vor der unrechtmäßigen Entziehung von Vermögenswerten geschützt. Die Mitgliedstaaten sollen zudem zur Benennung von Gerichten oder Behörden verpflichtet werden, die befugt sind, auf Antrag eines Insolvenzverwalters auf nationale zentrale Bankkontenregister aller Mitgliedstaaten zuzugreifen und sie abzufragen, um Informationen über Vermögenswerte, die zur Insolvenzmasse gehören oder gehören sollten, zu erlangen. Der Vorschlag gewährleistet den Insolvenzverwaltern auch Zugang zu Registern wirtschaftlicher Eigentümer und zu bestimmten nationalen Registern und

Datenbanken. Ziel ist es, den Zugang von Insolvenzverwaltern auf Informationen zu Bankkonten oder auf andere relevante Informationen zu Vermögenswerten zu verbessern, unabhängig davon, in welchem Land sie niedergelassen sind. Mitgliedstaaten können bestehende Maßnahmen beibehalten oder neue Maßnahmen einführen, die Insolvenzverwaltern den Zugang zu Informationen weiter erleichtern. Zu den Geschäftsleiterpflichten im Insolvenzfall gehört es, dass die Unternehmensleitung innerhalb von drei Monaten, nachdem sie Kenntnis von der finanziellen Notlage des Unternehmens erlangt hat, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellen muss. Mitgliedstaaten können diese Verpflichtung aussetzen, wenn sie Maßnahmen ergreifen, durch die Schaden von den Gläubigern abgewendet und für die Gläubiger ein Schutzniveau gewährleistet wird, das dem durch die Pflicht zur Einreichung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gebotenen Schutz gleichwertig ist. Zudem besteht die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, ein Factsheet mit praktischen Informationen über die wichtigsten Merkmale ihrer nationalen Rechtsvorschriften zu Insolvenzverfahren zu erstellen. Die Kommission bezeichnete die Richtlinie als Schlüsselinitiative für die Stärkung der Kapitalmarktunion.

Im nun anstehenden Trilogverfahren wird der Vorschlag von Kommission, Rat und Europäischem Parlament verhandelt. Im Europäische Parlament ist der Rechtsausschuss (JURI) federführend.

Strafrecht

Richtlinie über Mindestvorschriften zur Verhinderung der Schleusung von Migranten (migrant smuggling)

Im November 2023 hat die KOM einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und des unerlaubten Aufenthalts in der Union ([COM\(2023\) 755 final, migrant smuggling](#)) vorgelegt. Ziel ist es, den Rechtsrahmen durch die Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU zu verbessern. Dazu sieht die Richtlinie eine klare Definition des Straftatbestands der Schleusung von Migranten, harmonisierte Sanktionen, welche der Schwere der Straftat Rechnung tragen, harmonisierte Strafen und eine Stärkung der Ressourcen und Kapazitäten der Mitgliedstaaten vor. Bei der Definition des Straftatbestands der Schleusung von Migranten stehen Handlungen im Fokus, die durch einen finanziellen oder materiellen Vorteil motiviert sind oder einem Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit ernsthaften Schaden zufügen können. Die öffentliche Anstiftung zu einer unerlaubten Einreise in die EU und die Werbung für die Schleusung von Migranten sollen ebenfalls als Straftat eingestuft werden. Im Hinblick auf harmonisierte Sanktionen, die der Schwere der Straftat Rechnung tragen, sollen schwere Straftaten, die den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge haben, mit Freiheitsstrafe geahndet werden, deren Höchstmaß nicht unter 15 Jahren liegen darf. Die Hoheitsgewalt der Mitgliedstaaten soll unter anderem auf Fälle ausgeweitet werden, in denen Boote in internationalen Gewässern kentern und Menschen sterben. Um eine wirksame Prävention, Ermittlung und Verfolgung von Schleuserkriminalität gewährleisten zu können, sollen die Mitgliedstaaten ihre nationalen

Behörden mit den hierfür angemessenen Mitteln ausstatten. Darüber hinaus sollen die Mitgliedstaaten auch im Bereich der Prävention der Schleuserkriminalität tätig werden, beispielsweise durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, jährliche statistische Daten zu erheben und zu melden, um das Wissen um den Umfang der Schleuserkriminalität, deren Aufdeckung und die Reaktion auf sie zu verbessern.

Die Justizministerinnen und -minister nahmen am 13.12.2024 die neuen Regelungen zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union (COM (2023) 755 final) in Gestalt einer Allgemeinen Ausrichtung an. Die Mitgliedstaaten haben in der Allgemeinen Ausrichtung unter anderem den ursprünglichen Vorschlag der Kommission beibehalten, eine sogenannte humanitäre Klausel in einen Erwägungsgrund aufzunehmen. Damit sollen bestimmte Hilfeleistungen für irreguläre Migranten, insbesondere Hilfeleistungen für nahe Familienangehörige oder Unterstützung zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse, nicht unter den Straftatbestand der Migrantenschleusung fallen. Insbesondere Deutschland hatte sich dafür ausgesprochen. Im nun anstehenden Trilogverfahren wird der Vorschlag von Kommission, Rat und Europäischem Parlament verhandelt. Im Europäische Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) federführend.

Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern (CSA-Richtlinie)

Im Februar 2024 hat die KOM ihren Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie von Darstellungen sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-Richtlinie ([COM \(2024\) 60 final](#))) vorgelegt. Ziel des Richtlinienvorschlags ist die Ausweitung bestehender Straftatbestände im Bereich des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger, die effektivere Verfolgung solcher Straftaten und die Stärkung des Opferschutzes.

Die Ausweitung bestehender Straftatbestände soll alle Formen des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern umfassen, einschließlich derjenigen, die durch neue Online-Instrumente ermöglicht oder erleichtert werden. Für einige Straftatbestände sollen höhere Strafen vorgesehen werden. Zudem enthält der Richtlinienvorschlag spezifischere Anforderungen an die Prävention und Unterstützung der Opfer. Es soll insbesondere auf technologische Neuerungen und Herausforderungen sowie neue Phänomene, die durch die zunehmende Nutzung des Internets auch durch Kinder und Jugendliche entstanden sind, reagiert werden können. Opfern soll der Zugang zu altersgerechter medizinischer Versorgung, emotionaler, psychologischer und pädagogischer Betreuung, Rechtsbeistand sowie die Meldung von Missbrauch erleichtert werden. Die Richtlinie soll auch Vorschriften über die vorläufige Unterbringung von Opfern enthalten.

Am 13.12.2024 verständigten sich die Justizministerinnen und -minister auf eine Allgemeine Ausrichtung zu diesem Vorschlag. Das aktualisierte Gesetz erweitert die Definitionen der Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern - einschließlich derjenigen, die durch neue Online-Instrumente ermöglicht oder erleichtert werden - und gewährleistet eine wirksamere Ermittlung und Strafverfolgung dieser Straftaten.

Die Vorschriften sehen auch höhere Strafen vor und enthalten spezifischere Anforderungen an die Prävention und Unterstützung der Opfer. Die Kommission beabsichtigte mit ihrem Vorschlag insbesondere auf technologische Neuerungen und Herausforderungen sowie neue Phänomene angemessen reagieren zu können, die durch die zunehmende Nutzung des Internets auch durch Kinder und Jugendliche entstanden seien.

Im nun anstehenden Trilogverfahren wird der Vorschlag von Kommission, Rat und Europäischem Parlament verhandelt. Im Europäischen Parlament ist der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) federführend.

Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten

Im Juli 2023 hat die KOM ihren Vorschlag zur Änderung der Opferschutzrichtlinie ([COM \(2023\) 424 final](#)) vorgelegt. Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, dass alle Opfer von Straftaten in der EU und besonders schutzbedürftige Opfer, wie Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, angemessen unterstützt werden. Die Richtlinie soll Mindestvorschriften festlegen, um die Informationen für Opfer, die Begutachtung von Opfern, die spezialisierten Unterstützungsdienste und die Maßnahmen für Opfer einer Straftat zu verbessern. Zudem soll ihnen eine wirksamere Teilnahme am Strafverfahren und der Zugang zu Entschädigungen durch den Täter ähnlich des deutschen Adhäsionsverfahrens (§§ 403 ff. StPO) ermöglicht werden.

Um den Zugang zur Justiz zu erleichtern, sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Opfer Straftaten mithilfe leicht zugänglicher und benutzerfreundlicher Informations- und Kommunikationstechnologien anzeigen können, was auch die Vorlage von Beweismitteln umfassen soll. Zudem sollen Opfer allgemeine Informationen über organisatorische Aspekte der Hauptverhandlung im Strafverfahren vor Gericht sowie - entsprechend den individuellen Bedürfnissen - emotionale Unterstützung in den Gerichtsräumlichkeiten erhalten. Dazu sollen die Mitgliedstaaten eine leicht zugängliche, benutzerfreundliche, kostenlose und vertrauliche Opfer-Hotline mit der EU-weiten Rufnummer 116 000 einrichten.

Die aktualisierte Opferschutzrichtlinie nimmt besonders die Bedürfnisse von Kindern als Opfer von Straftaten in den Blick. Sie soll die Mitgliedstaaten verpflichten, die Verfügbarkeit kind- und altersgerechter Unterstützungs- und Schutzdienste sicherzustellen, die einen koordinierten behördenübergreifenden Mechanismus wie ärztliche Untersuchungen, emotionale und psychologische Unterstützung, die Möglichkeit der Anzeige von Straftaten, die individuelle Begutachtung des Schutz- und Unterstützungsbedarfs und die Möglichkeit der Videoaufzeichnung von Zeugenaussagen von Opfern im Kindesalter umfassen.

Der Richtlinienvorschlag wird im Rat von der Ratsarbeitsgruppe „Justizelle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) behandelt. Der Rat hat am 24.05.2024 seinen Standpunkt ([allgemeine Ausrichtung](#)) vereinbart. Im Dezember 2024 haben die Trilogverhandlungen von Kommission, Rat und Europäischem Parlament begonnen. Im Europäischen Parlament sind die Ausschüsse für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), sowie für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (FEMM) federführend.

Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung

Die ungarische Ratspräsidentschaft informierte über den aktuellen Stand der Arbeit der hochrangigen Gruppe für den Zugang zu Daten für eine effektive Strafverfolgung (High-Level Group on access to data for effective law enforcement, HLG). Für den Justizbereich relevant war dabei insbesondere die Empfehlung einer Harmonisierung von Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung. Bis Ende des zweiten Quartals 2025 soll die Kommission einen umfassenden Fahrplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen vorlegen, begleitet von einer Koordination durch den Ständigen Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI).

Bekämpfung des Drogenhandels und der Organisierten Kriminalität

Zudem wurde der Sachstand im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität diskutiert. Die ungarische Ratspräsidentschaft informierte über die im zweiten Halbjahr 2024 erreichten Kernergebnisse beim Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Drogenhandel, insbesondere über die Fortschritte bei der Stärkung der justiziellen Zusammenarbeit mit Drittstaaten und dem Netzwerk spezialisierter Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Zukunft des EU-Strafrechts

Im Rahmen eines Gedankenaustauschs diskutierten die Justizministerinnen und -minister unter anderem die Frage, ob eine mögliche Konsolidierung des Rechtsrahmens für die gegenseitige Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angebracht wäre. Die ungarische Ratspräsidentschaft fasste die vorläufigen Ergebnisse in zwei Berichten zusammen, die als Grundlage für zukünftige Diskussionen genutzt werden sollen. Dabei gehe es zum einen um generelle Reflektionen dazu, welche Themen insbesondere im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit künftig auf EU-Ebene behandelt werden sollen. Zum anderen seien Modellregelungen zu bestimmten wiederkehrenden strafrechtlichen Aspekten (unter anderem Strafzumessung und Gerichtsbarkeit) erarbeitet und auf Arbeitsebene grundsätzlich geeinigt worden.

Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) und des Gerichts der Europäischen Union (EuG)

Rechtsprechung im Januar 2025

Ablehnung von DSGVO-Massenbeschwerden nicht allein wegen ihrer Anzahl

Der EuGH hat am 09.01.2025 (Rechtssache C-416/23) entschieden, dass Datenschutzbehörden den Missbrauch des Beschwerderechts nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nachweisen können, um die Bearbeitung zu verweigern, solche Beschwerden indessen nicht allein wegen ihrer Menge als „exzessiv“ abgelehnt werden dürfen. Hintergrund ist, dass Beschwerden eines Österreichischen Staatsbürgers von der Datenschutzbehörde abgelehnt wurden, weil er in ca. 20 Monaten 77 ähnliche Beschwerden eingereicht hatte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Begriff der Anfragen im Sinne des Artikel 57 Absatz 4 DSGVO auch Beschwerden nach Artikel 77 Absatz 1 DSGVO einschließt, sodass Aufsichtsbehörden bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Beschwerden die Bearbeitung verweigern könnten. Bei exzessiven Anfragen könne die Behörde entscheiden, ob sie eine Gebühr erhebt oder die Bearbeitung verweigert. Die Einstufung als "exzessiv" hänge allerdings nicht allein von der Anzahl der eingereichten Beschwerden, sondern im Rahmen einer behördlichen Ermessensentscheidung unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit von den Umständen des Einzelfalls ab, wie etwa der Absicht des Beschwerdeführers, die Arbeitsfähigkeit der Behörde mit Beschwerden zu beeinträchtigen.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-416/23 vom 09.01.2025](#)

Schadensersatzanspruch gegen die Europäische Kommission wegen Datenübermittlung in die USA

Das EuG hat am 08.01.2025 (Rechtssache T-354/22) entschieden, dass die KOM einem Besucher der von ihr betriebenen Website der Konferenz zur Zukunft Europas einen durch die Übermittlung personenbezogener Daten an die Vereinigten Staaten entstandenen Schaden zu ersetzen hat. Der deutsche Kläger hatte sich über die Website zu einer Veranstaltung angemeldet und dabei die Anmeldeoption durch Hyperlink "Mit Facebook anmelden" des Authentifizierungsdienstes "EU Login" genutzt. Dabei wurde seine IP-Adresse an das Unternehmen Meta Platforms, Inc. mit Sitz in den Vereinigten Staaten übermittelt.

Das Gericht stellte fest, dass die Kommission durch die Bereitstellung des Hyperlinks die Voraussetzungen für die Übermittlung der IP-Adresse des Betroffenen, die zu den personenbezogenen Daten gehört, geschaffen und dadurch die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten missachtet habe. Denn zum Zeitpunkt der Datenübermittlung habe es keinen Beschluss gegeben, der ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten in den Vereinigten Staaten sicherstellte. Darin liege ein hinreichend qualifizierter Verstoß gegen eine Rechtsnorm, die bezweckt, dem Einzelnen Rechte zu verleihen.

[Urteil des EuG in der Rechtssache T-354/22 vom 08.01.2025](#)

Keine Zustellung der Anklage im EU-Ausland mittels Europäischer Ermittlungsanordnung

Der EuGH hat am 09.01.2025 (Rechtssache C-583/23) entschieden, dass die Zustellung eines Anklagebeschlusses an eine Person im EU-Ausland nicht mittels Europäischer Ermittlungsanordnung erfolgen kann. Hintergrund ist, dass einer in Frankreich inhaftierten Person aufgrund einer Anordnung der spanischen Justiz ein Anklagebeschluss zugestellt worden ist und ihre Stellungnahme zum Sachverhalt entgegengenommen wurde.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Richtlinie 2014/41/EU über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen es den Justizbehörden eines Mitgliedstaates zwar ermögliche, die Justizbehörden eines anderen Mitgliedstaates mit der Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in dessen Hoheitsgebiet zu beauftragen. Mit „Ermittlungsmaßnahmen“ seien aber nur Tätigkeiten gemeint, die der Aufklärung von Straftaten und insbesondere der Beweiserhebung dienen. Das sei bei einer Anklagezustellung nicht der Fall. Sei diese jedoch eine Verfahrensvoraussetzung für die rechtmäßige Durchführung der Maßnahme, könne sie gemeinsam mit einer Ermittlungsmaßnahme angeordnet werden. Die Entscheidung, ob das Entgegennehmen der Stellungnahme der Beweiserhebung diene und die Anklagezustellung dafür eine Verfahrensvoraussetzung gewesen ist, obliegt nun dem französischen Kassationsgerichtshof, der den Fall vorgelegt hatte.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-583/23 vom 09.01.2025](#)

Pflicht der Anredewahl als „Herr“ oder „Frau“ beim Online-Ticketkauf verstößt gegen DSGVO

Der EuGH hat am 09.01.2025 (Rechtssache C-394/23) entschieden, dass die Angabe der Anrede – hier als "Herr" oder "Frau" – beim Online-Kauf von Bahntickets nicht erforderlich ist und gegen den Grundsatz der Datenminimierung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verstoßen kann. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung dürften nur die absolut notwendigen Daten erhoben werden. Ob jemand als Mann oder Frau angesprochen werden möchte, sei für die Erfüllung des Vertrags nicht unerlässlich. Allgemeine und inklusive Höflichkeitsformeln stellten weniger einschneidende Alternativen dar. Den Kunden werde außerdem nicht mitgeteilt, warum diese Daten erhoben werden, also welches Interesse dahintersteckt. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben hat das vorlegende französische Gericht nun in der Sache zu entscheiden.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-394/23 vom 09.01.2025](#)

Ausdrückliche Angabe der Laufzeit eines Verbraucherkreditvertrages ist nicht zwingend

Der EuGH hat am 23.01.2025 (Rechtssache C-677/23) entschieden, dass in einem Verbraucherkreditvertrag die Laufzeit dieses Vertrages nicht zwingend ausdrücklich anzugeben ist, sofern die Klauseln des Vertrages es dem Verbraucher ermöglichen, diese Laufzeit ohne Schwierigkeiten und mit Sicherheit zu bestimmen. Die in die Berechnung des

effektiven Jahreszinseszins einfließenden Annahmen sind hingegen im Kreditvertrag ausdrücklich anzugeben.

Hintergrund des Vorabentscheidungsverfahrens ist die Klage von Verbrauchern, die bei der beklagten slowakischen Bank einen Kreditvertrag abgeschlossen haben. Sie sind der Meinung, dass darin weder die Laufzeit noch die in die Berechnung des effektiven Jahreszinseszins einfließenden Annahmen angegeben sei, was zur Nichtigkeit des Vertrages führe. In dem Vertrag wird die Laufzeit nicht ausdrücklich spezifiziert, sondern allein die Anzahl der von den beiden Verbrauchern zu zahlenden Monatsraten sowie das Fälligkeitsdatum der ersten und der letzten Rate angegeben.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass die Laufzeit eines Kreditvertrags in engem Zusammenhang mit der vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen durch jede der Vertragsparteien und somit im Wesentlichen mit der Auszahlung des Kapitals durch den Kreditgeber und der vollständigen Rückzahlung des Kredits durch den Kreditnehmer steht. Folglich müsse die Laufzeit des Kreditvertrags nicht zwingend durch einen formellen Hinweis auf das genaue Datum des Beginns und des Endes dieses Vertrags angegeben werden, sofern dessen Klauseln es dem Verbraucher ermöglichen, diese Laufzeit ohne Schwierigkeiten und mit Sicherheit zu bestimmen. Soweit die fehlende Angabe der in die Berechnung des effektiven Jahreszinseszins einfließenden Annahmen im Kreditvertrag allerdings dazu führen könne, dass es dem Verbraucher unmöglich gemacht werde, den Umfang seiner Verpflichtung einzuschätzen, sei die im innerstaatlichen Recht vorgesehene Sanktion der Verwirkung des Anspruchs des Kreditgebers auf Zinsen und Kosten als verhältnismäßig anzusehen. Es ist nun Sache des vorlegenden slowakischen Gerichts, sämtliche Klauseln des streitigen Vertrags heranzuziehen, um zu prüfen, ob diese es den Verbrauchern im vorliegenden Fall ermöglichen, ohne Schwierigkeiten und mit Sicherheit die Laufzeit dieses Vertrags zu bestimmen.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-677/23 vom 23.01.2025](#)

Eine nationale Regelung, die ein Sammelklage-Inkasso ausschließt, kann gegen Unionsrecht verstoßen

Der EuGH hat am 28.01.2025 (Rechtssache C-253/23) entschieden, dass eine nationale Regelung, die ein Abtretungsmodell (Sammelklage-Inkasso) ausschließt, gegen Unionsrecht verstoßen kann, wenn das nationale Recht keinen anderen kollektiven Rechtsbehelf zur Bündelung individueller Forderungen von durch ein Kartell Geschädigten vorsieht und sich die Erhebung einer individuellen Schadensersatzklage als unmöglich oder übermäßig schwierig erweist.

Hintergrund der Entscheidung ist eine Klage von Sägewerken mit Sitzen in Deutschland, Belgien und Luxemburg gegen das Land Nordrhein-Westfalen, weil es seit 2005 Rundholz zu kartellbedingt überhöhten Preisen verkauft habe. Die betroffenen Werke haben ihre Ansprüche auf Schadensersatz an die Ausgleichsgesellschaft für die Sägeindustrie NRW abgetreten, welche im eigenen Namen und auf eigene Kosten zugunsten der Sägewerke eine Sammelklage gegen das Land NRW erhoben hat.

Auf die Vorlagefrage des Landgerichts Dortmund, ob es mit dem Unionsrecht vereinbar ist, dass in der deutschen Rechtsprechung Abtretungen von Kartellschadensersatzansprüchen zwecks gebündelter Durchsetzung für unzulässig gehalten werden, hat der Gerichtshof festgestellt, dass das Unionsrecht jeder Person, die durch eine Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht einen Schaden erlitten hat, das Recht verleiht, den vollständigen Ersatz dieses Schadens zu verlangen. Dabei könne eine Schadensersatzklage sowohl unmittelbar von dem Geschädigten als auch von einem Dritten, an den der Anspruch abgetreten wurde, erhoben werden. Das Unionsrecht regle jedoch nicht die Modalitäten für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches, sodass die Ausgestaltung der Geltendmachung des Rechts den Mitgliedstaaten vorbehalten sei, unter Wahrung des Effektivitätsgrundsatzes.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-253/23 vom 28.01.2025](#)

Grenzen doppelter Sanktionen für Unternehmen

Der EuGH hat am 30.01.2025 (Rechtssache C-205/23) entschieden, dass eine doppelte Sanktionierung von Unternehmen durch zwei unterschiedliche Behörden nicht automatisch zulässig ist.

Hintergrund der Entscheidung ist die einseitige Preiserhöhung eines rumänischen Energieunternehmens, ohne die Verbraucher ausreichend zu informieren. Als Reaktion darauf belegten die Energieaufsicht und die Verbraucherschutzbehörde das Unternehmen mit gleichlautenden Sanktionen.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass eine Einschränkung des ne bis in idem Grundsatzes (Verbot der Doppelbestrafung) nach Artikel 52 der EU-Grundrechtcharta gerechtfertigt sein kann, wenn eine klare gesetzliche Grundlage besteht, die Sanktionen unterschiedliche Interessen verfolgen, verhältnismäßig sind und eine ausreichende Koordination zwischen den Behörden sichergestellt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot der Doppelbestrafung kann danach vorliegen, wenn eine doppelte Sanktionierung ohne klare Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten verhängt wird oder sie zu einer unverhältnismäßigen Belastung des betroffenen Unternehmens führt.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-205/23 vom 30.01.2025](#)

Rechtsprechung im Februar 2025

Klage gegen den Kommissionsbeschluss zur Aufhebung der Entscheidung zur Einrichtung des Verfahrens für Zusammenarbeit und Überprüfung als unzulässig abgewiesen

Das EuG hat am 03.02.2025 (Rechtssache T-1126/23) festgestellt, dass Einzelne die Aufhebung der unmittelbaren Wirkung der Vorgaben nicht anfechten können, ohne nachzuweisen, dass diese Aufhebung als solche eine unmittelbare oder individuelle Beeinträchtigung ihrer Rechtstellung bewirkt. Das Gericht äußert sich damit zu der Frage des Verhältnisses zwischen dem Grundsatz der unmittelbaren Wirkung und der Zulässigkeitsvoraussetzung, dass eine natürliche oder juristische Person von einem

Beschluss, der Gegenstand einer Nichtigkeitsklage nach Art. 263 Abs. 4 AEUV ist, unmittelbar betroffen sein muss.

Hintergrund des Beschlusses ist die umfangreiche Reform der rumänischen Justiz im Zuge des Beitritts zur Europäischen Union und deren Überwachung durch die Union aufgrund der Entscheidung 2006/928. Im September 2023 erließ die Kommission einen Beschluss, mit dem die Entscheidung 2006/928 aufgehoben und die Überwachung beendet wurde. Eine Berufsvereinigung rumänischer Staatsanwälte hat diesen Aufhebungsbeschluss vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten und geltend gemacht, dass die Aufhebung der Überwachung ihre Mitglieder unmittelbar betreffe, da sie ohne dieses Verfahren mehr rechtswidrigen Disziplinarverfahren ausgesetzt würden.

Der Gerichtshof weist die Nichtigkeitsklage als unzulässig ab, da die klagende Vereinigung weder im eigenen Namen noch im Namen der Staatsanwälte, deren Interessen sie vertritt, klagebefugt ist. Das Gericht hat festgestellt, dass der angefochtene Beschluss im Licht des Gegenstands, des Inhalts sowie des rechtlichen und tatsächlichen Kontexts der Entscheidung 2006/928 zu prüfen ist. Im Ergebnis kann der angefochtene Beschluss somit für die Stellung der rumänischen Staatsanwälte nur unmittelbare Rechtswirkung entfalten, als die Entscheidung 2006/928 ihrerseits geeignet war, eine solche Wirkungen zu erzeugen.

Aus der Entscheidung 2006/928 geht hervor, dass deren Wirkung auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Rumänien beschränkt waren, ohne dass Einzelpersonen, einschließlich der Staatsanwälte, von dieser Entscheidung unmittelbar oder mittelbar betroffen wären. Die unmittelbare Wirkung der Vorgaben bedeutet nicht, dass Einzelne ihre Aufhebung anfechten können, ohne nachzuweisen, dass diese Aufhebung als solche eine unmittelbare oder individuelle Beeinträchtigung ihrer Rechtsstellung bewirkt. Die Anerkennung der unmittelbaren Wirkung der Vorgaben kann für sich genommen nicht bedeuten, dass die Vorgaben zwangsläufig entsprechende Recht für einzelne Personen beinhalten, auf die sie sich vor dem jeweiligen nationalen Gericht berufen könnte.

[Beschluss des EuG in der Rechtssache T-1126/23 vom 03.02.2025](#)

Integrationsprüfung für Personen mit internationalem Schutz grundsätzlich zulässig

Der EuGH hat am 04.02.2025 (Rechtssache C-158/23) festgestellt, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verpflichtet werden können, Sprachkurse zu besuchen und auch entsprechende Prüfungen abzuleisten, Bußgelder jedoch nur im Einzelfall und in individuell angemessener Höhe verhängt werden dürfen.

Ein Eritreer kam im Alter von 17 Jahren in die Niederlande, wo ihm internationaler Schutz zuerkannt wurde. Als er 18 Jahre alt wurde, teilten ihm die niederländischen Behörden mit, dass er nach den nationalen Vorschriften verpflichtet sei, einen Integrationskurs zu besuchen und grundsätzlich innerhalb von drei Jahren alle Teile der Integrationsprüfung bestehen müsse. Diese Frist wurde um ein Jahr mit der Begründung verlängert, dass er sich dauerhaft in einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber aufgehalten und eine Ausbildung absolviert habe. Mangels Teilnahme an den Kursen bzw. da er die Prüfungen nicht bestand, wurde gegen ihn ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro verhängt. Zugleich wurde er zur Rückzahlung

eines Darlehens in Höhe von 10.000 Euro aufgefordert, das ihm von der Verwaltung zur Finanzierung der Kosten des Integrationsprogramms gewährt worden war.

Auf Vorlage der Frage, ob das niederländische System mit der Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes vereinbar ist, hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Richtlinie einer nationalen Regelung, die Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, verpflichtet, eine Integrationsprüfung zu bestehen, grundsätzlich nicht entgegensteht.

Der Sprach- und Kulturerwerb sei für eine erfolgreiche Integration von großer Bedeutung. Zwar komme den Mitgliedstaaten ein gewisser Wertungsspielraum zu, allerdings sei dabei besonderen individuellen Umständen wie Alter, Bildungsniveau, finanzielle Lage oder Gesundheitszustand der betreffenden Person Rechnung zu tragen. Das Nichtbestehen einer Integrationsprüfung darf jedoch nicht systematisch mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie kommt nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht, wie z.B. dann, wenn die betreffende Person nachweislich und fortdauernd nicht bereit ist, sich zu integrieren.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-158/23 vom 04.02.2025](#)

Kommission durfte Zwangsgelder wegen PiS-Justizreform einziehen

Das EuG hat am 05.02.2025 (Rechtssachen T-1033/23, T-830/22 und T-156/23) festgestellt, dass die KOM das vom EuGH im Vertragsverletzungsverfahren verhängte Zwangsgeld gegen Polen rechtmäßig vollstreckt hat.

Im Oktober 2021 hatte der EuGH Polen zur Zahlung von einer Mio. Euro täglich verurteilt, weil es die sog. Disziplinarkammer weisungswidrig nicht ausgesetzt hatte. Nach teilweiser Umsetzung von EU-Justizreformen durch Polen halbierte der EuGH das Zwangsgeld im April 2023 und hob es im Juni 2023 auf. Da Polen die täglichen Zwangsgelder nicht zahlte, zog die Kommission diese regelmäßig im Wege der Verrechnung mit verschiedenen Forderungen Polens gegenüber der EU ein.

Das Gericht hat festgestellt, dass die Einziehung der geschuldeten Beträge durch die Kommission nicht unionsrechtswidrig gewesen ist. Weder die Rechtsprechung des polnischen Verfassungsgerichtshofs, wonach die Verhängung des täglichen Zwangsgelds gegen die polnische Verfassung verstoße, noch das Inkrafttreten des polnischen Gesetzes zur teilweisen Umsetzung der EU-Justizreformen im Juli 2022 erlaubten es, das Bestehen der Schuld selbst zu bestreiten bzw. eine Reduzierung der Strafen bereits im Juli 2022 vorzunehmen, und seien daher nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit der Verrechnungsbeschlüsse zu beeinträchtigen. Die Herabsetzung des Zwangsgeldes habe ab der Entscheidung durch den EuGH ausschließlich für die Zukunft gegolten.

[Urteil des EuG in den verbundenen Rechtssachen T-1033/23, T-830/22 und T-156/23 vom 05.02.2025](#)

Weltweiter Umsatz als Berechnungsgrundlage für Bußgeld nach der DSGVO

Der EuGH hat am 13.02.2025 (Rechtssache C-383/23) auf Vorlage eines dänischen Gerichts entschieden, dass das Bußgeld wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf der Grundlage des weltweiten Umsatzes einer gesamten Unternehmensgruppe berechnet werden kann. Der Begriff „Unternehmen“ in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO entspreche dem wettbewerbsrechtlichen Unternehmensbegriff der Art. 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die Berücksichtigung des weltweiten Jahresumsatzes des gesamten Konzerns im voran gegangenen Geschäftsjahr notwendig ist, um die Geldbußen wirksam und abschreckend zu gestalten.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-383/23 vom 13.02.2025](#)

Verstößt eine Bank gegen ihre Informationspflichten, kann sie ihren Anspruch auf Zinsen und Kosten aus einem Verbraucherkreditvertrag verlieren

Der EuGH hat am 13.02.2025 (RS C-472/23) entschieden, dass eine Bank, die gegen ihre Informationspflichten verstößt, ihren Zinsanspruch aus einem Verbraucherkreditvertrag verlieren kann, auch wenn die Schwere des Verstoßes und die Folgen für den Verbraucher im Einzelfall unterschiedlich ausfallen.

Hintergrund ist die Klage eines polnischen Inkassounternehmens gegen eine Bank mit der Begründung, diese habe einen zu hohen effektiven Jahreszins angegeben. Eine für die Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes verwendete Klausel sei missbräuchlich und es sei nicht hinreichend angegeben, aus welchen Gründen und auf welche Art und Weise die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallenden Entgelte erhöht werden könnten, so dass die im polnischen Recht vorgesehene Sanktion des Verlusts des Anspruchs auf die im Vertrag vereinbarten Zinsen und Kosten greife.

Auf Vorlage der Frage, ob die Bank gegen die im Unionsrecht vorgesehene Informationspflicht verstoßen hat und ob der Verlust des Anspruchs auf Zinsen und Kosten mit dem Unionsrecht vereinbar ist, hat der Gerichtshof festgestellt, dass nicht bereits dadurch gegen die Informationspflicht verstoßen wird, wenn in einem Kreditvertrag ein effektiver Jahreszins angegeben ist, der sich als zu hoch erweist. In einem Kreditvertrag müssen jedoch die Bedingungen einer Änderung der im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags anfallenden Entgelte klar und verständlich beschrieben werden. Wird in dem Vertrag insoweit auf Indikatoren abgestellt, die der (Durchschnitts-)Verbraucher nur schwerlich überprüfen kann, kann dies gegen die Informationspflicht verstoßen. Bei einem Verstoß gegen die Informationspflicht, welcher die Möglichkeit des Verbrauchers beeinträchtigt, den Umfang seiner Verpflichtung einzuschätzen, kann die Bank ihren Anspruch auf Zinsen und Kosten verlieren.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-472/23 vom 13.02.2025](#)

Google muss Interoperabilität mit Apps gewährleisten

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 25.02.2025 (RS C-233/23) festgestellt, dass ein den Markt beherrschendes Unternehmen die Interoperabilität zwischen einer von ihr entwickelten digitalen Plattform und einer von einem Drittunternehmen entwickelten Anwendung gewährleisten muss. So kann eine solche Weigerung einen Verstoß gegen Art. 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellen. Der Entscheidung liegt die Klage eines italienischen Unternehmens gegen Google zugrunde, das System Android Auto für weitere Apps zu öffnen. In seiner Entscheidung führt der EuGH aus, dass Sicherheits- oder technikbedingte Einschränkungen die Beschränkung der Interoperabilität rechtfertigen können, jedoch marktbeherrschende Unternehmen gleichzeitig verpflichtet sind, Lösungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums anzubieten. So läge eine Ausnutzung der marktbeherrschenden Stellung vor, wenn die Kompatibilität eines Systems mit einer fremden App unmöglich gemacht werde. Der EuGH betonte, dass die Interoperabilität als Faktor für Innovationen im digitalen Raum und zur Einräumung der Wahlfreiheit von Verbrauchern entscheidend sei.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-233/23 vom 25.02.2025](#)

Bonitätsprüfer müssen Algorithmus erklären

Der EuGH hat am 27.02.2025 (Rechtssache C-203/22) entschieden, dass es mit EU-Recht nicht vereinbar ist, das Auskunftsrecht aus Art. 15 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) aufgrund von Geschäftsgeheimnissen pauschal einzuschränken. Die betroffene Person könne verlangen, dass ihr der Scoring-Anbieter die Verfahren und Grundsätze, die bei der automatisierten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten angewandt wurden, präzise, transparent und verständlich erläutere.

Hintergrund ist, dass ein Mobilfunkanbieter einer Kundin in Österreich den Vertragsabschluss verweigerte, weil sich aus ihrer automatisiert durchgeführten Bonitätsbeurteilung ein negatives Ergebnis im Hinblick auf eine monatliche Zahlung von zehn Euro ergab. Das österreichische Gericht stellte fest, dass der Scoring-Anbieter gegen die DSGVO verstoßen habe, weil er der Kundin keine „aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik“ der betreffenden automatisierten Entscheidungsfindung übermittelt habe. Zumindest habe das Unternehmen nicht hinreichend begründet, weshalb es nicht in der Lage sei, solche Informationen zu übermitteln.

Auf Ersuchen um Auslegung der DSGVO und der Richtlinie über den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und insbesondere der Bestimmung notwendiger Handlungen des Unternehmens sowie auf Vorlage der Frage, ob Geschäftsgeheimnisse als Verweigerungsgrund angeführt werden können, hat der EuGH ausgeführt, die betroffene Person habe ein Recht darauf zu erfahren, wie die automatisierte Entscheidung zustande gekommen sei. Die Erläuterungen müssten es ihr ermöglichen, die automatisierte Entscheidung nachzuvollziehen und anzufechten. Es sei daher offenzulegen, in welchem Maße eine Datenabweichung zu einem anderen Ergebnis geführt hätte. Falls Geschäftsgeheimnisse oder Daten Dritter betroffen seien, müssten die der zuständigen Aufsichtsbehörde oder dem zuständigen Gericht zur Abwägung der gegenüberstehenden Interessen vorgelegt werden.

Vorgaben für eine amtsangemessene Richterbesoldung

Der EuGH hat auf Vorlage von Gerichten aus Polen und Litauen am 25.02.2025 (verbundene Rechtssachen C-146 und 374/23) eine Reihe von Anforderungen festgelegt, die an die Richterbesoldung zu stellen sind.

Von grundlegender Bedeutung sei die Unabhängigkeit der Gerichte, und dafür die Unabhängigkeit der Richter, und dafür wiederum deren ihren ausgeübten Funktionen entsprechende Bezahlung. Die Festlegung der richterlichen Bezüge müsse auf einer Rechtsgrundlage basieren und sie müssen objektiv, vorhersehbar, beständig sowie transparent sein, um jeden willkürlichen Eingriff der Legislative und der Exekutive auszuschließen. Die gleichen Anforderungen würden für - grundsätzlich mögliche - abweichende Maßnahmen gelten, die zu einer Kürzung der Bezüge von Richterinnen und Richtern oder zum "Einfrieren" ihrer Anpassung führen. Die Bezüge müssten zudem ausreichend hoch sein, gemessen am wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Kontext des jeweiligen Mitgliedstaats und insbesondere des dortigen Durchschnittsgehalts.

Ziel sei es, Richterinnen und Richter vor Druck zu schützen, der ihre Entscheidungen beeinflussen könnte, und sie vor der Gefahr von Korruption zu schützen. Das bedeute aber nicht automatisch, dass die Bezüge nicht auch geringer als die durchschnittlichen Bezüge von Angehörigen anderer Rechtsberufe ausfallen können. Abweichungen von den Regeln seien möglich, müssten aber durch eine dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung wie den Abbau eines übermäßigen Haushaltsdefizits gerechtfertigt sein. Sie dürften grundsätzlich nicht speziell auf Richterinnen und Richter abzielen. Ferner müssten sie erforderlich sein und sich auf das zur Erreichung des verfolgten Ziels unbedingt notwendige Maß beschränken, Ausnahmecharakter haben und nur vorübergehend sein. Zugleich müssten die Bezüge weiterhin der Bedeutung der von ihnen ausgeübten Funktionen entsprechen. Sowohl die Festlegung der Bezüge als auch die Abweichungen würden einer wirksamen gerichtlichen Kontrolle durch ein nationales Gericht unterliegen.

Deutsche Regelung zu Rabattaktionen für Medikamente mit EU-Recht vereinbar

Der EuGH hat auf Vorlage des Bundesgerichtshofs am 27.02.2025 (Rechtssache C-517/23) festgestellt, dass die Mitgliedstaaten Werbeaktionen für den Bezug unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel in Gestalt von Preisnachlässen oder Zahlungen in Höhe eines genauen Betrags erlauben dürfen. Hintergrund ist, dass die Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel zum einen vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel verbieten. Zum anderen kann für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel unter bestimmten Bedingungen und Beschränkungen Öffentlichkeitswerbung erfolgen. Allerdings fällt nicht jede Werbeaktion für unbestimmte Arzneimittel automatisch in den Anwendungsbereich der Richtlinie. Ihre Anwendbarkeit setzt voraus, dass eine solche Aktion darauf abzielt, die

ärztliche Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern. Ist dies nicht der Fall, findet die Richtlinie keine Anwendung.

DocMorris, eine niederländische Versandapotheke, führte seit dem Jahr 2012 verschiedene Werbeaktionen für den Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel durch, die auf Kunden in Deutschland abzielten. Es handelte sich um Preisnachlässe und Zahlungen in Höhe eines genauen Betrags für die Bestellung unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel und um eine Prämie über einen Betrag zwischen 2,50 Euro und 20 Euro, die zu einer Zahlung führte, deren genaue Höhe im Vorhinein nicht ersichtlich war. Überdies bot DocMorris für den Bezug verschreibungspflichtiger Arzneimittel Gutscheine für nachfolgende Bestellungen weiterer Produkte an, nämlich für Bestellungen nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie von Gesundheits- und Pflegeprodukten. Auf Antrag der Apothekerkammer Nordrhein erließ das Landgericht Köln einstweilige Verfügungen, mit denen die Werbeaktionen von DocMorris untersagt wurden.

Auf Vorlage durch den Bundesgerichtshof zu der Frage, ob das deutsche Recht, das die Werbeaktionen unter Verwendung von Preisnachlässen und Zahlungen in Höhe eines bestimmten Betrags erlaubt, während es die anderen Werbeaktionen verbietet, mit der Richtlinie 2001/83 vereinbar ist, hat der EuGH festgestellt, dass die Richtlinie auf Werbeaktionen für den Bezug unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel in Gestalt von Preisnachlässen oder Zahlungen in Höhe eines genauen Betrags oder in Gestalt einer Prämie, deren genaue Höhe im Vorhinein nicht ersichtlich ist, nicht anwendbar ist. Solche Werbeaktionen bezögen sich tatsächlich nur auf die

Entscheidung für die Apotheke und förderten nicht den Verbrauch solcher Arzneimittel. Wenn ein Kunde ein Rezept erhalte, bleibe ihm im Hinblick auf das verschreibungspflichtige Arzneimittel nämlich nur noch die Entscheidung für die Apotheke, bei der er es beziehe. Die Richtlinie verwehre es daher nicht, dass solche Werbeaktionen in Gestalt eines bestimmten oder auf bestimmte Art zu berechnenden Geldbetrags nach deutschem Recht erlaubt seien. Allerdings dürfe ein Mitgliedstaat – wie hier Deutschland – Werbeaktionen für den Bezug unbestimmter verschreibungspflichtiger Arzneimittel, mit denen eine Prämie angeboten wird, deren genaue Höhe für den Kunden im Vorhinein nicht ersichtlich ist, auf der Grundlage anderer unionsrechtlicher Bestimmungen aus Verbraucherschutzgründen verbieten. Mit einem solchen Verbot könne nämlich verhindert werden, dass die Verbraucher die Höhe der Prämie überschätzen. In Bezug auf Gutscheine für nachfolgende Bestellungen nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel sowie von Gesundheits- und Pflegeprodukten sei die Richtlinie anwendbar, soweit solche Gutscheine den Verbrauch nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel fördern.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-517/23 vom 27.02.2025](#)

Rechtsprechung im März 2025

Rechtsmittel gegen Rechtsberatungsverbot in Sanktionspaket

Der EuGH befasst sich in zwei aktuellen Rechtsmittelverfahren (C-866/24 P und C-865/24 P) mit der Frage, ob das im achten Sanktionspaket der EU enthaltene Verbot der Rechtsberatung für russische Unternehmen unionrechtskonform ist. Dem Verfahren liegt ein Urteil des EuG

vom 02. Oktober 2024 (Rechtssachen T-797/22, T-798/22 und T-828/22), in dem das Verbot als rechtmäßig bestätigt wurde. Sowohl die Pariser als auch die belgische Rechtsanwaltskammer haben gegen diese Entscheidung Rechtsmittel eingelegt. Als Begründung führen die Kläger aus, dass das Verbot der Rechtsberatung gegen das in Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Recht auf anwaltliche Beratung verstoße und die Begründungspflicht nach Art. 296 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union verletzt sei. So führe insbesondere die Rechtsberatung und Prozessvertretung dazu, dass Anwälte Mandate aus Unsicherheit ablehnen würden, was den Zugang zum Recht einschränke. Der EuGH prüft nun, ob das Rechtsberatungsverbot mit den unionsrechtlichen Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Deutschland wegen verspäteter Umsetzung der „Whistleblower“-Richtlinie zur Zahlung von 34.000.000 € verurteilt

Der EuGH hat am 06.03.2025 (Rechtssache C-149/23) die Bundesrepublik Deutschland auf Antrag der Europäischen Kommission zu einer Zahlung von 34.000.000 Euro verurteilt, weil die BRD die sog. Whistleblower-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1937 des EP und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) nicht rechtzeitig umgesetzt hat.

Ziel der Richtlinie ist ein besserer Schutz sog. „Hinweisgebender“ oder „Whistleblower“ vor Repressalien, wenn sie Missstände und Gesetzesverstöße melden. Die Mitgliedstaaten hätten die zu ihrer Umsetzung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 17.12.2021 in Kraft setzen müssen. Mit dem Vorwurf der nicht rechtzeitigen Umsetzung hatte die Kommission bereits im Januar 2022 Vertragsverletzungsverfahren gegen 24 Mitgliedstaaten eingeleitet und sodann im Jahr 2023 gegen acht Mitgliedstaaten - darunter Deutschland - Klage vor dem EuGH erhoben. Deutschland hat die Richtlinie zwischenzeitlich durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) vom 02.07.2023 in Bundesrecht umgesetzt.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-149/23 vom 06.03.2025](#)

Boardkarte kann als Nachweis für die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen ausreichen

Der EuGH hat am 06.03.2025 (Rechtssache C-20/24) entschieden, dass eine Bordkarte als Nachweis dafür dienen kann, dass die Buchung eines Fluges durch das Luftfahrt- oder Reiseunternehmen akzeptiert und registriert wurde, wenn der Fluggast sich zur Abfertigung eingefunden hat.

Hintergrund des Falls ist die Geltendmachung von Ausgleichsansprüchen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen (Fluggastrechteverordnung) aufgrund eines verspäteten Fluges. Der Flug wurde bei einem Reiseunternehmen über eine dritte Gesellschaft im Rahmen einer Pauschalreise gebucht. Das Luftfahrtunternehmen verweigerte den Ausgleich, weil die von den Fluggästen vorgelegte Boardkarte keine bestätigte und bezahlte Buchung nachweise und zudem eine Reise zu einem reduzierten Tarif vorläge, was die Ausgleichspflicht

ausschließe. Die Vorlagefrage, ob den Fluggästen nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 ein Ausgleichsanspruch zustehe, hat der Gerichtshof bejaht. Eine Bordkarte könne einen „anderen Nachweis“ im Sinne von Art. 2 Ziff. g und Art. 3 Abs. 2 Ziff. a der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 darstellen. Außerdem läge ein reduzierter Tarif im Sinne von Art. 3 Abs. 3 der Verordnung nur dann vor, wenn das Luftfahrtunternehmen selbst einen solchen eingeräumt hätte, nicht aber bei Zahlung eines Dritten im Rahmen einer Pauschalreise. Schließlich trage das Luftfahrtunternehmen die Beweislast, ob ein reduzierter Tarif vorgelegen habe. Damit setzt der Gerichtshof die Beweisanforderungen für einen Ausgleichsanspruch bei Verspätung eines Fluges herab. Im konkreten Einzelfall muss nun das nationale Gericht entscheiden.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-20/24 vom 06.03.2025](#)

EuGH stärkt Richterunabhängigkeit

Der EuGH hat am 06.03.2025 (verbundene Rechtssachen C-647/21 und C-648/21) entschieden, dass der Entzug von Rechtssachen einer polnischen Richterin durch das Kollegium eines polnischen Regionalgerichts ohne objektive Kriterien und Begründung gegen Artikel 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 des Vertrags über die Europäische Union sowie den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verstößt.

Der EuGH führt aus, dass die richterliche Unabhängigkeit nicht nur vor externen Einflüssen, sondern auch vor interner Einflussnahme durch Gerichtsleitungen oder Kollegialorgane geschützt werden müsse. In der Maßnahme des Kollegiums gegen die Richterin, die zuvor die Rechtmäßigkeit der Ernennung eines anderen Richters hinterfragt hatte, sieht er eine mögliche verdeckte Disziplinarmaßnahme, die geeignet sei, Richter wegen ihrer inhaltlichen Entscheidungen unter Druck zu setzen. Solche Eingriffe könnten das Vertrauen in die Justiz und die Unabhängigkeit der Gerichte erheblich beeinträchtigen. Der Gerichtshof betont, dass nationale Vorschriften oder Praktiken, die solche Eingriffe ermöglichen, unangewendet bleiben müssen.

[Urteil des EuGH in den verbundenen Rechtssachen C-647/21 und C-648/21 vom 06.03.2025](#)

Kein Schutz durch Art. 31 EulnsVO 2015 bei unwirksamen Geschäften

Der EuGH hat am 27.03.2025 (Rechtssache C-186/24) entschieden, dass Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 über Insolvenzverfahren (EulnsVO 2015) nur dann auf eine Leistung an den Schuldner anwendbar ist, wenn das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nach dem Recht des Staates der Verfahrenseröffnung – hier Österreich – gegenüber den Gläubigern wirksam ist.

Hintergrund ist, dass ein Schuldner nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Fahrzeug an einen Autohändler verkauft hatte. Der Insolvenzverwalter forderte den Gegenwert des Fahrzeugs zurück, da der Verkauf nach österreichischem Insolvenzrecht unwirksam war. Der Autohändler berief sich auf den Schutz nach Art. 31 Abs. 1 EulnsVO 2015, da ihm die Insolvenzeröffnung nicht bekannt gewesen sei.

Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der Schutz gutgläubiger Dritter gemäß Art. 31 Abs. 1 EulnsVO 2015 nicht greift, wenn das Geschäft – wie hier – nach nationalem Insolvenzrecht

den Gläubigern gegenüber unwirksam ist. Zudem hat der EuGH betont, dass Art. 31 Abs. 1 EuInsVO 2015 eng auszulegen sei und nicht dazu führen dürfe, dass ein Schuldner nach Insolvenzeröffnung durch neue Rechtsgeschäfte Vermögensgegenstände aus der Insolvenzmasse herauslösen könne. Ziel der Regelung sei es, gutgläubige Dritte zu schützen, nicht jedoch Umgehungsgeschäfte des Schuldners zu legitimieren.

[Urteil des EuGH in der Rechtssache C-186/24 vom 27.03.2025](#)

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR)

Anwalt durch Hausdurchsuchung in Menschenrechten verletzt

Der EGMR hat am 23.01.2024 in der Rechtssache Reznik v. Ukraine (Beschwerde-Nr. 31175/14) festgestellt, dass die polizeiliche Durchsuchung der Wohnung eines ukrainischen Anwalts und infolgedessen die Beschlagnahme von Dokumenten und Datenträgern, deren Inhalt potenziell vom anwaltlichen Berufsgeheimnis erfasst war, das Recht des Anwalts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. Zudem sei der Anwalt mangels eines effektiven Rechtsbehelfs zur nachträglichen Überprüfung des staatlichen Handelns in seinem Recht auf wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK verletzt worden.

Abhörmaßnahmen verstoßen gegen anwaltliches Berufsgeheimnis

Der EGMR hat am 13.02.2025 in der Rechtssache Denysyuk and Others vs. Ukraine (Beschwerde-Nr. 22790/19) festgestellt, dass Überwachungsmaßnahmen der ukrainischen Behörden schwerwiegende Verstöße gegen das anwaltliche Berufsgeheimnis darstellen. Durch die Maßnahmen wurden vertrauliche Gespräche der Beschwerdeführerin mit ihrem Anwalt erfasst. Der EGMR sah hierin eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Korrespondenz aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und stellte fest, dass die Ukraine keine wirksamen Mechanismen zum Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses geschaffen habe. Besonders hervorgehoben wurde das Fehlen unabhängiger Kontrollinstanzen sowie die mangelnde Möglichkeit für Betroffenen, sich rechtlich gegen die Überwachung zu wehren. Besonders betonte der EGMR, dass Rechtsvorschriften für Überwachungsmaßnahmen, die das anwaltliche Berufsgeheimnis betreffen, strengen Anforderungen an Klarheit und Genauigkeit genügen müssen, um als rechtmäßig zu gelten.

In seinem Urteil betonte der EGMR die bedeutende Rolle der Anwaltschaft für die Rechtsstaatlichkeit und die Wichtigkeit des anwaltlichen Berufsgeheimnisses als Grundlage des Mandatsverhältnisses. Rechtsvorschriften, die das Berufsgeheimnis beeinträchtigen, unterlägen daher einer Reihe von strengen Rechtfertigungsanforderungen. Der EGMR äußerte Zweifel, ob die ukrainische Rechtslage diesen Anforderungen gerecht werde, aber ließ eine Entscheidung dahinstehen. Denn jedenfalls im vorliegenden Einzelfall habe der ukrainische Staat ohne ausreichende prozessuale Absicherungen gehandelt, weshalb es an der Notwendigkeit (vergleichbar mit der Verhältnismäßigkeit) des staatlichen Eingriffs fehle.

Sonstiges

Fortschritte bei Sondertribunal und Internationaler Schadensersatzkommission für die Ukraine

Am 04.02.2025 einigten sich Vertretende der Ukraine, der Europäischen Kommission, des Europäischen Auswärtigen Dienstes, des Europarats sowie 37 weiterer Staaten auf die rechtlichen Grundlagen für die Einrichtung eines Sondergerichtshofs für das Verbrechen der Aggression gegen die Ukraine. Festgelegt wurden dabei auch die Schlüsselemente des „Schuman-Entwurfs des Statuts“, des Kernrechtsdokuments, das die Funktionsweise des Sondergerichtshofs regeln wird.

Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Annahme der Entwürfe der für die Einrichtung des Sondertribunals und die anschließende Unterzeichnung erforderlichen Rechtsinstrumente wird bei dem Europarat liegen. Die Einrichtung des Gerichtshofs wird durch ein Abkommen zwischen der Regierung der Ukraine und dem Europarat erfolgen. Das Tribunal wird befugt sein, russische politische und militärische Führer, welche die größte Verantwortung für das Verbrechen der Aggression tragen, zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Kommission nahm außerdem eine Empfehlung an den Rat an, an den förmlichen Verhandlungen zur Einrichtung einer Internationalen Schadensersatzkommission für die Ukraine teilzunehmen. Sie wird für die Prüfung, Bewertung und Entscheidung über die im Schadensregister erfassten berechtigten Ansprüche und die Festlegung der Höhe der Entschädigung zuständig sein. Die Verhandlungen darüber sollen Ende März beginnen.

[Pressemitteilung der Europäischen Kommission](#)

OECD: Untersuchung zu Hürden für Rechtsdienstleistungen

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) hat ihren aktuellen Index der Handelsbeschränkungen für Dienstleistungen veröffentlicht (Services Trade Restrictiveness Index, STRI 2024). In der spezifischen Übersicht für Rechtsdienstleistungen zeigt sich, dass Deutschland eher im weniger beschränkten Bereich liegt mit einem Wert von 0,18 von 1. Polen (1 von 1) und Ungarn (0,7 von 1) haben den restriktivsten Rechtsdienstleistungsmarkt der untersuchten EU-Staaten. Die größte Änderung ist in Portugal zu verzeichnen, das 2024 weitreichende Reformen durchführte und dessen Restriktivität von 0,39 auf 0,14 sank. Die Analyse im STRI 2024 unterscheidet sich von der Erhebung der Product Market Regulation (PMR)-Indikatoren 2023, die sich auf die allgemeine Wettbewerbsintensität und Marktregulierung konzentrierte (wir berichteten, vgl. EiÜ [27/24](#)). Der STRI hingegen misst explizit Handelsbeschränkungen für Dienstleistungen. Die Übersicht zeigt auf, welche Restriktionen am häufigsten sind, neben Berufszugangsbeschränkungen nämlich Fremdbesitzbeschränkungen und -verbote. Interprofessionelle Zusammenarbeit wie sie in Deutschland erlaubt ist, ist in 22 von 51 untersuchten Staaten verboten.

CCBE: Leitfaden zur Durchsetzung der E-Evidence Verordnung

Der Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) hat am 17.01.2024 Empfehlungen hinsichtlich der Durchsetzung der E-Evidence Verordnung veröffentlicht, die den Anwaltskammern und Ministerien der Mitgliedstaaten als Leitfaden dienen sollen. Der am 27.03.2023 erlassene E-Evidence-Verordnung ermöglicht es im Strafverfahren elektronische Beweismittel direkt von Dienst Anbietern in anderen Mitgliedstaaten anzufordern (sog. Herausgabeanordnung) oder deren Aufbewahrung zu verlangen (sog. Sicherungsanordnung). Dies können auch Anwälte im Namen ihrer Mandanten beantragen. In seinem Leitfaden macht der CCBE deutlich, dass sowohl klare Verfahren geschaffen werden müssen, wie Anwälte diese Anordnungen beantragen können und andererseits das Berufsgeheimnis wirksam geschützt werden muss. Das Bundesjustizministerium hat in seinem Entwurf vom 28.10.2024 bereits erste Regelungen hierzu vorgesehen. Die Verordnung wird am 18.08.2026 anwendbar.

[Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023](#)

Eurojust – Unterstützung beim Kampf gegen Bandenkriminalität in Köln

Eurojust hat die deutschen und niederländischen Behörden dabei unterstützt, eine Reihe schwerer Vergeltungsangriffe zwischen Straftätern zu unterbinden, die Sprengstoff und Schusswaffen eingesetzt hatten. Festgenommen wurden 23 Verdächtige, darunter drei während eines Aktionstags in der Woche vom 20.01.2025. Eurojust unterstützte die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls und der Europäischen Ermittlungsanordnungen (EEA) und koordinierte die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Behörden, deren Anträge hauptsächlich an Behörden in Amsterdam gerichtet wurden. Die Datenanalyse und Koordination des Informationsaustauschs zwischen den Behörden übernahm Europol. In Deutschland waren die Staatsanwaltschaft und das Polizeipräsidium Köln beteiligt.

Die meisten gewalttätigen Vorfälle in Deutschland ereigneten sich im Jahr 2024 in und um die Stadt Köln. Die Kriminellen waren in einen Konflikt um den illegalen Drogenhandel verwickelt, der zu etwa zehn Angriffen führte, bei denen Schusswaffen und Sprengstoffe zum Einsatz kamen. Nach diesen Vorfällen kam es zu zwei Entführungen, bei denen mehrere Menschen als Geiseln genommen wurden. Vermutlich wurden auch Minderjährige als Täter ausgebeutet, die zum Teil bereit waren, im Rahmen eines sogenannten Crime-as-a-Service Straftaten zu begehen.

[Pressemittlung Eurojust](#)

[Pressemitteilung Europol](#)

Europol – Sieben Festnahmen wegen Migrantenschleusung

Am 19.03.2025 wurde eine groß angelegte Operation gegen ein von Deutschland aus operierendes Schleusernetzwerk durchgeführt, das Migranten aus dem Nahen Osten und Ostasien in minderwertigen aufblasbaren Booten über den Ärmelkanal ins Vereinigte Königreich schleust. Die Operation, koordiniert von Europol und unterstützt von Belgien, Deutschland, Italien und Eurojust, führte zu sechs Festnahmen (fünf in Deutschland und eine

in Italien) und der Durchsuchung von elf Objekten in Deutschland. Es wurden Rettungswesten, Schusswaffen und elektronische Geräte beschlagnahmt. Das seit dem Jahr 2023 aktive kriminelle Netzwerk transportierte nautische Ausrüstung von Deutschland nach Frankreich und nutzte das Hawala-Untergrundbankensystem zur Wäsche der illegalen Erlöse. In Deutschland waren die Bundespolizei, die Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in NRW (ZeOS NRW) und die Generalstaatsanwaltschaft Hamm an der Operation beteiligt.

Die Schleusung von Migranten in kleinen Booten hat seit dem Jahr 2019 stetig zugenommen und den Lkw-Transport als bisher verbreitetste Methode der Schleusung von Migranten aus der EU in das Vereinigte Königreich abgelöst. Im Jahr 2024 gelangten mehr als 36.000 Migranten erfolgreich in das Vereinigte Königreich, was einen Anstieg gegenüber den rund 28.000 Migranten im Jahr 2023 bedeutet. Auch die Zahl der Todesopfer bei der Überfahrt stieg auf 78 im Jahr 2024 gegenüber 12 Todesopfern im Jahr 2023. Im Jahr 2025 kamen bereits 4.000 Migranten aus der EU im Vereinten Königreich an.

[Pressemitteilung Europol](#)

Veranstaltungen der LV EU NRW

„NRW-Task-Force: Europäische Perspektiven im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung“: „NRW-Task-Force: Europäische Perspektiven im Kampf



Am 13.01.2025 haben die Minister der Finanzen, des Innern und der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Marcus Optendrenk MdL, Herbert Reul MdL und Dr. Benjamin Limbach die Arbeit der Task-Force Nordrhein-Westfalen „Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“ in der Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union in Brüssel vorgestellt. Seit 2018 arbeiten die Finanz-, Innen und Justizressorts bei der Bekämpfung der Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus in einer eigens dazu ressortübergreifend eingerichteten Ermittlungseinheit nach dem Prinzip der „zusammengeschobenen Schreibtische“ zusammen.

Im Grußwort betonte Justizminister Dr. Limbach, dass der Staat im Kampf gegen das organisierte Verbrechen Handlungsfähigkeit beweisen, überzeugende Antworten auf dringende Fragen entwickeln und vor allem auch wirksame Maßnahmen ergreifen müsse. Die behördliche Vernetzung sei ein wesentlicher Baustein bei der Bekämpfung von kriminellen Netzwerken. Für die Strafverfolgung komplexer Fälle müsse in Zukunft auf kurze Wege, klare Strukturen sowie unterschiedliche Köpfe, die sich gemeinsam über ein Verfahren beugen und von dem Einblick anderer Beteiligten unmittelbar profitieren, gesetzt werden. Minister Dr. Limbach unterstrich, dass der Kampf gegen international und grenzüberschreitend agierende Organisationen und Netzwerke nur gemeinsam mit starken Partnerinnen und Partnern geführt und gewonnen werden könne.

Beate Gminder, Stellvertretende Generaldirektorin der Generaldirektion Migration und Inneres (GD Home) bei der Europäischen Kommission stellte die Pläne der Kommission zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität vor. Dabei steht der „Follow the money“-Ansatz im Mittelpunkt der Verfolgung krimineller Finanzströme. Der sei der effektivste Ansatz, um kriminelle Netzwerke aufzudecken. Gminder erläuterte, dass das Geldwäschegeschäft in

Europa immer größer werde. In dem Zusammenhang verwies sie auf die in den letzten Jahren in Kraft getretenen Richtlinien im Hinblick auf die Bekämpfung von Geldwäsche, die Vermögensabschöpfung von illegalen Geldern und den leichteren Zugang für Behörden zu Bankinformationen. Sie gab einen Einblick in die geplante Strategie der Europäischen Kommission im Bereich der Inneren Sicherheit, welche unter dem Konzept „Security by design“ stehen wird. Teil des Konzepts sei unter anderem die Aufstockung der personellen Kapazitäten von Institutionen wie Europol und Eurojust. Ziel sei es, diese Institutionen in die Lage zu versetzen, nationale Behörden bei der Arbeit vor Ort personell zu unterstützen.

Guido Fischer, Regierungsdirektor, Landesamt zur Bekämpfung der Finanzkriminalität NRW, Dr. Daniel Vollmert, Oberstaatsanwalt und Leiter der Zentral- und Ansprechstelle für die Verfolgung Organisierter Straftaten in NRW und Sebastian Goebels, Kriminaloberrat, stellten die Arbeit der NRW-Task-Force anhand eines mittlerweile erfolgreich abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens vor, das zur Aufdeckung eines internationalen Untergrund-Banken-Netzwerkes und Geldwäschekartells führte. Der Ermittlungserfolg - fünf Verurteilungen mit Freiheitsstrafen von bis zu sechs Jahren und sechs Monaten und Pfändungen von ca. sieben Millionen Euro – fußten fundamental auf dem Prinzip der „zusammengeschobenen Schreibtische“.

In der Podiumsrunde diskutierten Innenminister Reul MdL, Martin Schieffer, Referatsleiter Terrorismusbekämpfung bei der Europäischen Kommission, Burkhard Mühl, Leiter des Europäischen Zentrums für Finanz und Wirtschaftskriminalität (EUROPOL), Pietro Bianchi, Brigadegeneral der Guardia di Finanza und Verena Mertens (EVP) MdEP, Mitglied des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, über verschiedene Aspekte im Hinblick auf die Bekämpfung von kriminellen Organisationen und Terrorismusfinanzierung.

Alle Panelteilnehmer stellten klar, dass es nicht ausreichend sei, illegale Finanzströme nur zu verfolgen. Sie müssten vielmehr ausgetrocknet werden. So wies Burkhard Mühl darauf hin, dass nur zwei Prozent der Gelder krimineller Organisationen auch tatsächlich eingezogen würden. Einigkeit bestand auch darin, dass es oberste Priorität im Kampf gegen kriminelle Organisationen sein müsse, eine Waffengleichheit zwischen den kriminellen Organisationen und den Behörden herzustellen. In dem Zusammenhang machten sich MdEP Verena Mertens und Minister Reul MdL dafür stark, den nationalen Behörden europaweit einen besseren Zugang zu Daten für eine wirksame Strafverfolgung zu ermöglichen. Martin Schieffer erläuterte, dass der Schwerpunkt der Bekämpfung illegaler Finanzströme nun im operativen Bereich liege, nachdem die Kommission die rechtlichen Voraussetzungen für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden geschaffen habe. Sowohl Reul als auch Mertens wiesen darauf hin, dass ein großes Problem bei der Strafverfolgung die Nachweisbarkeit der illegalen Herkunft der jeweiligen Gelder sei. Sie warfen die Möglichkeit der Beweislastumkehr in Strafverfahren ab einer bestimmten Geldsumme, ähnlich der Rechtslage in Italien, auf. Abschließend stellten die Panelteilnehmenden erneut klar, dass zur Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung die europaweite Zusammenarbeit der Behörden von entscheidender Bedeutung sei.

Im Schlusswort betonte Finanzminister Dr. Optendrenk MdL, dass es zu keinem Reibungsverlust an Staats- oder Zuständigkeitsgrenzen kommen dürfe, wenn man den Geldströmen des Terrors und der Organisierten Kriminalität einen Riegel verschieben und dadurch das Geld der Bürgerinnen und Bürger schützen wolle. Die Fahndungsmethoden der

Behörden bedürften gerade unter dem Blickwinkel der Nutzung von Kryptowährung einer Überarbeitung. Minister Dr. Optendrenk schloss die Veranstaltung mit der Überzeugung, dass es einen engen Schulterschluss auf allen staatlichen Ebenen und über Länder- und Ressortgrenzen hinweg bedürfe.

Die große Presseresonanz auf die Veranstaltung unterstrich die hohe und aktuelle Bedeutung des Themas und das Interesse an der in NRW eingerichteten Task Force.

Weiterführende Informationen:

[Pressemitteilung des Landes Nordrhein-Westfalen](#)

[Artikel der Rheinischen Post](#)

[Artikel der WirtschaftsWoche](#)

[Artikel der Stuttgarter Zeitung](#)

Die Wahrheit in Gefahr: „Desinformation als Herausforderung für die Demokratie – Erste Bilanz des Digital Services Act“ Podiumsdiskussion über Erfolge und Schwachstellen des DSA



Am 04.03.2025 organisierte die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Europäischen Union im Rahmen der Veranstaltungsreihe „NRWinEU:Spotlight“ eine Podiumsdiskussion zum Thema „Die Wahrheit in Gefahr: Desinformation als Herausforderung für die Demokratie – Erste Bilanz des Digital Services Act“, die auf großes Interesse stieß.

Nathanael Liminski, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien des Landes Nordrhein-Westfalen, unterstrich in seinem Videogrußwort, dass man täglich erlebe, dass mit Desinformationskampagnen Einfluss genommen werden solle, um das Vertrauen in demokratische Institutionen und Medien zu untergraben. Mit Gegenmaßnahmen wie dem Digital Services Act (DSA) sollten nicht bestimmte Inhalte eingeschränkt, sondern grundsätzliche Regeln für Transparenz gesetzt werden. Es müsse dafür gesorgt werden, dass das Internet nicht zu einem toxischen, weil regelfreien Raum werde. Wenn nach den Regeln des Wilden Westens nicht die Stärke des Rechts, sondern das Recht des Stärkeren gelte, sei dort kein freier Meinungs Austausch mehr möglich. Selbst im wilden Westen habe es einen Sheriff gegeben. Um den freien Meinungs Austausch im Internet zu erhalten, müssten manipulative Verbreitungstechniken, sog. Coordinated inauthentic behaviour (CIB), bekämpft werden, so Liminski weiter. NRW setze sich deswegen für ein Verbot der Techniken ein, zu denen z.B. der massenhafte Einsatz von Bots und Fake Accounts sowie inhaltliche Fälschungen etwa durch Deep Fakes zählten. Außerdem habe die NRW-Landesregierung einen „Aktionsplan gegen Desinformation“ verabschiedet, der vorsehe, dass alle Ressorts der Landesregierung mithilfe von Regulierung, konsequenter Rechtsdurchsetzung und Präventionsmaßnahmen gegen Desinformation vorgehen.

Birgit Hardt, stellvertretende Referatsleiterin bei der Europäischen Kommission für die Plattformpolitik, unterstrich in ihrer Keynote die bisherigen Erfolge des DSA. Sie wies darauf hin, dass seit dem Inkrafttreten vor einem Jahr bereits Verfahren gegen TikTok, Meta und X wegen Nichteinhaltung der Vorschriften eingeleitet worden seien. Der DSA sichere die Rechte von Nutzerinnen und Nutzern, indem er vor willkürlichem Entfernen von Inhalten schütze und gleichzeitig sicherstelle, dass illegale Inhalte von Plattformen gelöscht würden.

In der Podiumsdiskussion mit Dr. Tobias Schmid, Direktor der Landesanstalt für Medien, Lubos Kuklis, Mitglied des Teams für die Durchsetzung des DSA bei der Kommission, Constantin Gissler, Generaldirektor DOT Europe, und Moderatorin Katrin Pribyl, EU-Korrespondentin u.a. der Rheinischen Post tauschten sich die Teilnehmenden intensiv über die bisherigen Erfolge des DSA und seine Schwachstellen aus.

Dr. Tobias Schmid betonte wiederholt, dass eine stärkere Regulierung des Phänomens Desinformation notwendig sei, um die Meinungs- und Informationsfreiheit von Nutzern zu schützen. Vor allem bei systematischen Manipulationskampagnen (CIB) müssten Online-Plattformen stärker in die Pflicht genommen werden, damit Inhalte schnell entfernt werden können. Er plädierte dafür, eine Verfolgung von Desinformation durch die zuständigen Aufsichtsbehörden in den Mitgliedsstaaten zu ermöglichen.

Constantin Gissler merkte an, dass das Entfernen von illegalen Inhalten durch die Plattformen bereits gut funktioniere. Anders sei das in dem Bereich der Desinformation, da hier eine Abgrenzung zwischen erlaubten und unerlaubten Inhalten schwierig sei. Es könne daher ein guter Ansatz sein, CIB als unzulässige Inhalte festzulegen. Gissler mahnte jedoch an, dass es derzeit zu früh sei, die Wirksamkeit des DSA abschließend zu bewerten. Abzuwarten seien ergänzende Legislativmaßnahmen, die erst noch zur Anwendung gelangen würden, wie etwa das Europäische Medienfreiheitsgesetz (European Media Freedom Act, EMFA).

Lubos Kuklis präzisierte, dass die Prüfung von illegalen Inhalten in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten falle, es bei diesen jedoch leider große Unterschiede gebe, wie gut die

zuständigen Behörden ausgestattet seien. Der DSA diene demgegenüber vor allem der Beurteilung und Bekämpfung von systematischen Risiken. Er verwies auch darauf, dass der DSA und seine Durchsetzung als iteratives System angelegt seien, das sich in Zusammenarbeit mit den Plattformen kontinuierlich weiterentwickeln solle.

Aus den Aussagen der Kommission ist abschließend zu entnehmen, dass eine eigene legislative Maßnahme im Bereich Desinformation derzeit nicht geplant ist.

Kontakt:

Dr. Almut Schneider

Referat LV EU 1, Leitung Fachpolitik Justiz

almut.schneider@lv-eu.nrw.de